LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 6/1058**
6. Wahlperiode **21.08.2012**

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz - PetBüG M-V)

A. Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Abs. 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B. Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 16. August 2012

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2010/ 00288	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit von einem Nachbargrundstück ausgehenden Belästigungen durch eine Heizungsanlage über die Untätigkeit verschiedener Behörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung holte der Petitionsausschuss zu dieser Petition eine Vielzahl von Stellungnahmen der zuständigen Behörden ein und führte neben einer Ortsbesichtigung insgesamt sieben Ausschussberatungen teils mit und teils ohne Regierungsvertreter durch. Trotz dieser umfangreichen Bemühungen konnte dem Begehren der Petentin bisher nicht abgeholfen werden. Nunmehr hat sie ihre Eingabe zurückgezogen, weshalb die weitere Bearbeitung dieser Angelegenheit durch den Petitionsausschuss nicht mehr möglich ist.
2	2010/ 00329	Die Petentin beschwert sich insbesondere über einen Justizvollzugsbediensteten wegen körperlicher und seelischer Gewalt sowie über weitere Bedienstete wegen unterlassener Hilfeleistung und Beleidigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Ausführungen der Petentin wurden gegen mehrere Justizvollzugsbedienstete Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Ergebnis der Ermittlungen sowie der durchgeführten Zeugenvernehmungen hat die zuständige Staatsanwaltschaft die Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Auf diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft hat der Landtag keinen Einfluss.
3	2010/ 00522	Der Petent erhebt den Vorwurf, dass ein Ministerium den zahlreichen Hinweisen auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eines Flugplatzbetreibers nicht nachgegangen sei, und bittet um Klärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung hat sich der Vorwurf des Petenten einer möglichen Untätigkeit des zuständigen Ministeriums nicht bestätigt. Vielmehr hat das Ministerium nach Eingang entsprechender Hinweise über mögliche Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten soweit eine eigene Zuständigkeit bestand unverzüglich Ordnungswidrigkeiten- und Ermittlungsverfahren eingeleitet. Soweit eine Zuständigkeit von Bundesbehörden bestand, wurden die eingegangenen Informationen an diese Stellen weitergeleitet. Dies betrifft insbesondere die Problematik einer nicht ordnungsgemäßen Registrierung von Luftfahrzeugen. Unabhängig hiervon hat das Ministerium die zuständige Bundesbehörde

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mittels eines Amtshilfeersuchens sogar um eine Überprüfung vor Ort gebeten. An die im Ergebnis durch die Bundesbehörde getroffenen Feststellungen ist das Ministerium gebunden. Eine Ahndung des gemeldeten Tiefflugs über der Ostsee war durch das Ministerium nicht möglich, da keine in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verwertbaren Beweise vorlagen. Letztlich hat auch die eingeschaltete Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Verdacht einer Straftat gesehen und die Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
4	2011/ 00096	Der Petent fordert aufgrund der rasanten Entwicklung der Windkraftanlagen eine Überprüfung der bislang geltenden Mindestabstände zur Wohnbebauung. Zudem beschwert er sich über die ausgebliebene Unterrichtung der Gemeindeeinwohner über die geplante Errichtung einer Windindustrieanlage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Ausweisung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) erfolgte unter Beachtung der Abstandskriterien der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung von RREP in Mecklenburg-Vorpommern und unter Beachtung des für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschriebenen Verfahrens. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich entsprechend den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes, sodass insbesondere der Schutz vor Lärm sowie Schattenwurf gewährleistet ist. Auch die Lärmfachbehörde sieht im Hinblick auf fehlende diesbezügliche wissenschaftliche Belege keinen Anlass, die angewendeten technischen Verfahren für die Ermittlung von Lärmprognosewerten in Zweifel zu ziehen, zumal messtechnische Überprüfungen keine Unterschätzung der Geräuschimmissionen ergaben. Die Informationstätigkeit der Gemeinde gibt keinen Anlass zur rechtsaufsichtlichen Beanstandung.
5	2011/ 00101	Der Petent beschwert sich für seine Tochter über die Vorgehensweise der GEZ und bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von der GEZ erhobenen Forderung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die	Im Ergebnis der Sachverhaltsermittlung ist der in der Petition kritisierte Umgang mit der Tochter des Petenten als nicht bürgerfreundlich zu bezeichnen. Zudem zeigt dieser Vorgang auch die Schwächen des derzeit noch bestehenden geräte-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Vorbereitung von Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	abhängigen Abrechnungssystems auf. Einerseits wird der Tochter des Petenten eine Abmeldung nicht zugestanden, da sie keine umfassenden Auskünfte über ihren Lebensgefährten beziehungsweise das dort gemeldete Gerät macht. Andererseits wurde bis zuletzt aber auch nicht aufgeklärt, ob das dort unstreitig für den Betrieb gemeldete Gerät nicht mit dem seitens der Tochter erwähnten Gerät identisch ist. Sofern dies jedoch so wäre, müsste entsprechend den rechtlichen Vorgaben auch nur eine Rundfunkgebühr für dieses Gerät entrichtet werden. Unabhängig davon, dass diese problematischen Einzelfälle sowie die immer wieder für Unmut bei den Bürgern sorgenden Besuche der GEZ-Mitarbeiter ab dem Jahr 2013 mit der Einführung der geräteunabhängigen Rundfunkgebühr erledigt sein dürften, sollten diese Fälle bis zum Wechsel des Gebührensystems nicht aus den Augen verloren werden.
6	2011/ 00146	Die Petenten beklagen die Verschleppung eines gerichtlichen Verfahrens, das seit mehr als vier Jahren anhängig ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Petenten klagen gegen Bescheide über den Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung. Diesen Bescheiden liegt eine Beitragssatzung zugrunde, welche zwischenzeitlich durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) in einem Normenkontrollverfahren geprüft wurde. Da die Entscheidung in diesem Normenkontrollverfahren für den Ausgang der Klageverfahren von Bedeutung war, waren die Petenten beziehungsweise deren Prozessbevollmächtigter mit dem Ruhen des jeweiligen Verfahrens einverstanden. Sofern sie zu einem früheren Zeitpunkt eine Verfahrensfortführung angestrebt hätten, hätten sie eine entsprechende Erklärung an das Gericht richten müssen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG haben nunmehr einige Kläger ihre Klagen zurückgezogen. Die verbliebenen Kläger müssen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dem zuständigen Gericht erklären, ob sie die zunächst ruhend gestellten Verfahren fortführen wollen.
7	2011/ 00154	Die Petentin fordert die Umsetzung eines gerichtlichen Urteils.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Wie den Entscheidungsgründen des seitens der Petentin vorgelegten Urteils des zuständigen Arbeitsgerichts zu entnehmen ist, hat sie gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch auf Beschäftigung als pädagogische Unterrichtshilfe und nicht als Betreuerin. Dieses Urteil wurde zum Schuljahr 2008/2009 durch das zuständige Staatliche Schulamt umgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die zusätzliche Gewährung von Vor- und Nachbereitungszeiten ist jedoch nicht ersichtlich. Sofern die Petentin jedoch weiterhin von einer fehlerhaften Berechnung und insofern auch von einer fehlerhaften Entlohnung ihrer geleisteten Stunden ausgehen sollte, müsste sie dies gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen.
8	2011/ 00221	Der Petent begehrt die Erhaltung seines Steges als Zugang zu seinem Kleingarten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen einer Ortsbesichtigung ist ein für alle Beteiligten tragfähiger Kompromiss gefunden worden.
9	2011/ 00227	Der Petent begehrt seine berufliche Rehabilitierung und beschwert sich in diesem Zusammenhang über die Arbeitsweise des Justizministeriums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischenzeitlich ist dem Antrag des Petenten auf Rehabilitierung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz stattgegeben worden. Das gesetzgeberische Anliegen des Petenten muss zuständigkeitshalber auf Bundesebene weiter verfolgt werden.
10	2011/ 00228	Der Petent bittet um eine sofortige Entlassung aus der Haft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsanstalten nehmen unabhängig voneinander Strafzeitberechnungen vor und gleichen diese dann gegenseitig ab. Ein Berechnungsfehler liegt entgegen der Einschätzung des Petenten nicht vor. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde ihm nunmehr ganz genau aufgeschlüsselt, welche Haftstrafen wann vollstreckt worden sind und welche Zeiten, insbesondere Zeiten der U-Haft, angerechnet worden sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Strafende erst am

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				11.05.2012 erreicht war.
11	2011/ 00250	Die Petentin kritisiert den vorgesehenen Trägerwechsel des städtischen Kindergartens und Hortes auf einen kirchlichen Träger und beklagt in diesem Zusammenhang die unzureichende Beteiligung der Öffentlichkeit. Ferner beschwert sie sich über die Ablehnung ihres Antrages auf Informationsweitergabe nach § 31 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stadtvertretung hat zwischenzeitlich beschlossen, keinen Trägerwechsel für die KITA und den Hort durchzuführen. Darüber hinaus fand ein Antrag auf Änderung der Hauptsatzung, wonach die Sitzungen der beratenden Ausschüsse künftig öffentlich durchzuführen gewesen wären, nicht die erforderliche Mehrheit. Insofern bleiben die Sitzungen der Ausschüsse weiterhin grundsätzlich nicht öffentlich, wobei die Öffentlichkeit im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss hergestellt werden kann. Die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs ist nicht zu beanstanden, da gemäß § 6 Abs. 3 IFG M-V Protokolle zu vertraulichen Beratungen nicht zugänglich zu machen sind.
12	2011/ 00255	Der Petent beschwert sich über den geplanten Umzug eines Förderzentrums und bittet in diesem Zusammenhang um eine Überprüfung der Vorgehensweise der Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der von der Bürgerschaft des damaligen Schulträgers gefasste Beschluss sieht neben dem Umzug des Sonderpädagogischen Förderzentrums während der Umbauphase auch vor, dass verwaltungsseitig die Bereitstellung von Facharbeitsräumen für das Förderzentrum in den benachbarten Schulen sichergestellt wird. Am 06.02.2012 erfolgte nunmehr der Umzug des Sonderpädagogischen Förderzentrums. Im Ergebnis konnte der Unterricht für alle Klassen ausreichend abgesichert werden, insbesondere wurden für den Unterricht in den berufsvorbereitenden Fächern der Klassenstufen 5 bis 9 eine Werkstatt für den Bereich Arbeitslehre und Technik aufgebaut sowie eine Hauswirtschaftsküche für den Bereich Hauswirtschaft eingerichtet. Insofern ist ein geregelter, die Zielstellungen der Rahmenpläne beachtender Unterricht möglich.
13	2011/ 00270	Die Petentin beklagt das Agieren einer Stadt im Zusammenhang mit ihrer Schadensersatzforderung nach einem Unfall.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin kann ihre Schadensersatzforderung, soweit sie diese trotz der ablehnenden Mitteilung des Haftpflichtversicherers der betreffenden Kommune aufrechterhalten will, nur auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen. Soweit sie zudem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mehrfach auf die nach ihrem Unfall befristet aufgestellte Beschilderung verwiesen hat, hätte die Stadt im Sinne eines bürgerfreundlicheren Agierens sofort ausführen können, dass zumindest eine Baustellenbeschilderung aufgestellt wurde. Bezüglich der Beschwerde der Petentin über eine unterbliebene Veröffentlichung eines ihrer Leserbriefe kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden, da die entsprechende Redaktion der betroffenen Zeitung keine Behörde darstellt.
14	2011/ 00286	Der Petent beklagt sich über ein Finanzamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ist ein Fehlverhalten des Finanzamtes nicht ersichtlich. Vielmehr wurde der Petent umfassend darauf aufmerksam gemacht, dass ein pauschaler Abzug von Fahrkosten oder Verpflegungsmehraufwendungen angesichts der bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht möglich ist. Der Aufforderung, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnungen über die entstandenen Kosten nachzureichen, ist der Petent bisher nicht nachgekommen. Insofern wurde zu Recht von einer Berücksichtigung dieser Kosten abgesehen. Unabhängig hiervon hat das Finanzamt auch im Einspruchsbescheid die Umsatzsteuer für 2009 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Insofern kann der Umsatzsteuerbescheid für 2009 nach wie vor gemäß § 164 Absatz 2 Abgabenordnung zu Gunsten des Petenten abgeändert werden, sobald er einen höheren Vorsteuerabzug durch entsprechende Rechnungen nachweist. Insoweit kommt es nunmehr ausschließlich auf die Mitwirkung des Petenten an.
15	2011/ 00294	Der Petent kritisiert die Art und Weise der Abwägung der Beiträge der Bürger im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens und fordert eine erneute Durchführung dieses Verfahrens. Zudem beschwert er sich über die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Festzustellen ist, dass das Aufstellen von Bebauungsplänen in die Planungshoheit der Gemeinde fällt und eine Verwerfungskompetenz dem zuständigen Fachministerium nicht zusteht. Sofern sich ein Bürger durch einen erlassenen Bebauungsplan in seinen Rechten verletzt sieht, hat er nur die Möglichkeit, diesen im

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Bearbeitung seiner an den Landkreis gerichteten Rückfragen.		Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen. Unabhängig hiervon hat einerseits der Landkreis die Vorwürfe des Petenten geprüft und im Ergebnis keine Tatsachen festgestellt, denen gegebenenfalls mit Mitteln der Rechtsaufsicht entgegengewirkt werden könnte. Andererseits nahm auch der Bürgermeister bereits mit Schreiben vom 25.08.2010 gegenüber dem Petenten umfassend zu den von diesem behaupteten Mängeln Stellung. Insbesondere sind die demokratisch gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht zu beanstanden, es nahm kein befangener Gemeindevertreter teil. Im Übrigen sind die Anregungen des Petenten in die Abwägung mit eingeflossen, das Abwägungsergebnis ist hingegen nur gerichtlich überprüfbar.
16	2011/ 00321	Der Petent beschwert sich über Belästigungen, die von einem Hafen ausgehen. In diesem Zusammenhang beklagt er die Untätigkeit der Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Ergebnis mehrerer aufgrund der Beschwerden der Bürger erfolgten Vor-Ort-Kontrollen wurde durch die zuständige Behörde festgestellt, dass der Betreiber der Anlage die genehmigten Betriebszeiten überschritten hatte. Nachdem der Betreiber der Anlage von der zuständigen Behörde hierzu angehört worden war, reagierte dieser umgehend und stellte den genehmigungskonformen Zustand der Anlage in Form der Einhaltung der Betriebszeiten her. Darüber hinaus ist das abgelagerte Material zwischenzeitlich verladen worden, sodass entsprechende Lärmbelästigungen derzeit nicht bestehen. Soweit es in der nächsten Phase des Deichbaus erforderlich werden sollte, wird die zuständige Behörde gegen den Betreiber eine Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Lärmschutz erlassen.
17	2011/ 00328	Die Petentin beklagt die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die ursprüngliche Abtrennung der Folgesache „Versorgungsausgleich“ vom eigentlichen Scheidungsverfahren erfolgte durch den zuständigen Richter, weil seinerzeit eine Durchführung des Versorgungsaus-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gleichs unter Berücksichtigung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht möglich war. Dem Antrag vom 04.05.2011 auf Wiederaufnahme des Versorgungsausgleichsverfahrens wurde bereits mit richterlicher Verfügung vom 23.05.2011 entsprochen. Die Umsetzung dieser Verfügung erfolgte aufgrund einer Arbeitsüberlastung in der Familienabteilung des Amtsgerichtes jedoch erst am 09.08.2011. Hierfür entschuldigte sich das Justizministerium ausdrücklich. Zudem wurden strukturelle und personelle Veränderungen zum Abbau des Bearbeitungsrückstandes ergriffen, die schon zu spürbaren Erfolgen geführt haben. Die Überprüfung der aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Versorgungsausgleiches erfolgten Neuberechnung der Rente wird durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorgenommen, eine Landeszuständigkeit ist insoweit nicht gegeben.
18	2011/ 00349	Die Petentin fordert ein faires und transparentes Verfahren bei der Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Petentin hat die Zulassung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erhalten. Eine Ungleichbehandlung zwischen mehreren Bewerbern konnte nicht festgestellt werden. Unabhängig davon hat die Petition dazu geführt, dass die Organisation und das Berechnungsverfahren im Lehramtsbereich zukünftig vereinfacht und besser unter den Beteiligten kommuniziert wird.
19	2011/ 00351	Der Petent fordert die flächendeckende Einführung des Philosophie-Unterrichts an den Schulen von Mecklenburg-Vorpommern und damit im Zusammenhang die Abschaffung des Erlasses, wonach anstelle des Philosophie-Unterrichts Unterricht im künstlerisch-musischen Bereich möglich ist.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Die Petition ist weiterhin den	Der Runderlass „Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern ab Schuljahr 1997/98“ existiert seit 1997. Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots an qualifizierten Lehrkräften für das Fach Philosophieren mit Kindern/Philosophie zu intensivieren, damit die Vorgaben des Schulgesetzes zeitnah in vollem Umfang umgesetzt werden können.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	
20	2011/ 00358	Die Petentin beantragt die Übernahme der Kosten für eine freiberuflich tätige Gebärdensprachdolmetscherin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit Bescheid vom 31.01.2012 wurde der Petentin seitens des zuständigen Landesamtes im Rahmen der notwendigen beruflichen Begleitung das Wunsch- und Wahlrecht bei der Bestimmung eines Gebärdensprachdolmetschers zugesichert. Zu den entsprechenden Gesprächen des Integrationsfachdienstes mit der Petentin im Rahmen der beruflichen Begleitung wird zukünftig die seitens der Petentin ausdrücklich genannte Gebärdensprachdolmetscherin hinzugezogen.
21	2011/ 00366	Die Petentin, alleinstehende Mutter von sieben Kindern, bittet um Unterstützung in ihrer derzeitigen Lebenssituation. Sie begehrt zum einen, ihr den Umzug in eine nahe liegende Stadt zu ermöglichen. Zum anderen beschwert sie sich über das Vorgehen einer Schule im Zusammenhang mit Mobbing ihres Sohnes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin erhält Hilfe zur Erziehung. Eine Kindeswohlgefährdung wird derzeit nicht gesehen. Ihre Umzugsbestrebungen wurden durch den Sozialarbeiter aktiv unterstützt. Bezüglich des Umzugs in eine in Stralsund in Aussicht gestellte Wohnung lag bereits die Zustimmung der ARGE vor, jedoch ist die Familie von dem Mietangebot zurückgetreten. Die Vorwürfe gegen die Schule konnten zudem entkräftet werden. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit sind der Petentin Gespräche angeboten worden. Zudem ist sie zur Teilnahme an Elternabenden eingeladen worden. Auf die Möglichkeit einer weiteren Unterstützung durch das Jugendamt wurde hingewiesen. Weitere Einflussmöglichkeiten seitens des Landtages sind nicht ersichtlich.
22	2011/ 00367	Die Petenten erwarten die Förderung und Unterstützung in jeglicher Form für die Ausbildung einer jungen Frau.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet.	Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften besteht vorliegend kein Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Soweit der Bedarf nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt ist, werden

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erbracht. Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die zuständigen Behörden die Antragsprüfung sowie Beratung in unzureichender Weise vorgenommen haben. Unabhängig hiervon wurde im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2012/2013 über die Schaffung von Härtefallregelungen diskutiert. Vor dem Hintergrund der auch in der Vergangenheit wiederholt beim Petitionsausschuss eingegangenen Petitionen, in denen eine finanzielle Unterstützung für eine Ausbildung begehrt wurde, wird diese Petition auch dem Deutschen Bundestag zugeleitet, sodass über mögliche Änderungen oder Ergänzungen der betroffenen Bundesgesetze nachgedacht werden kann.
23	2011/ 00369	Der Petent, zu DDR-Zeiten inhaftiert, bittet um seine Rehabilitierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Soweit der Petent die Gewährung einer Opferrente begehrt, ist er behördlicherseits auf die Leistungsvoraussetzungen, insbesondere auf die erforderliche Entscheidung über die strafrechtliche Rehabilitierung, mehrfach hingewiesen worden. Zwischenzeitlich wurde der auf eine Rehabilitierung zielende Wiederaufnahmeantrag des Petenten in zwei Instanzen rechtskräftig abgelehnt. Auf diese gerichtlichen Entscheidungen kann weder der Petitionsausschuss noch der Landtag aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte einen Einfluss nehmen. Vor diesem Hintergrund ist der inzwischen rechtskräftige Rücknahmebescheid nicht zu beanstanden.
24	2011/ 00372	Der Petent beschwert sich über eine Stadt, die das Grundstück mit der Zuwegung zum Grundstück des Petenten verkauft hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der der Petition zugrunde liegende Streit über eine Grundstückszuwegung war bereits Bestandteil mehrerer gerichtlicher Verfahren. Das Urteil des zuständigen Landgerichts, wonach dem Petenten nur ein Wegerecht zusteht, soweit es zur Nutzung seines Grundstücks als Wohngrundstück oder für die Tierarztpraxis, jedoch nicht für den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Betrieb der Snack-Bar, erforderlich ist, wurde durch das Oberlandesgericht bestätigt. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VG), in dem der Petent die Schaffung einer befahrbaren, öffentlich-rechtlich gesicherten Anbindung an sein Grundstück durch die Stadt einklagt, wurde der Prozesskostenhilfeantrag des Petenten bereits durch das VG als auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) wegen der Aussichtslosigkeit der Klage zurückgewiesen. Darüber hinaus hat das OVG in einem weiteren Verfahren ausgeurteilt, dass die Baugenehmigung für den Wintergarten rechtwidrig erteilt wurde, insofern musste die Behörde die Genehmigung zurücknehmen. Aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Landtag diese vielfältigen Urteile weder bewerten noch aufheben. Zudem wurde im Ergebnis der durch die Rechtsaufsichtsbehörden erfolgten Prüfung kein Verhalten der Behörden festgestellt, dem mit Mitteln der Rechtsaufsicht entgegengewirkt werden könnte.
25	2011/ 00378	Der Petent beschwert sich über ein Sozialamt, das die Ausgleichsleistungen nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz nicht in voller Höhe und seine Rente nur mit 90 % anerkennt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die vom Petenten kritisierten Berechnungen der gewährten Grundsicherungsleistungen nach SGB XII sowie der Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) entsprechen den gesetzlichen Regelungen und sind insofern nicht zu beanstanden. Der bis 31.12.2010 erfolgte Abzug der Warmwasserpauschale erfolgte ebenfalls aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage, dieser Abzug entfiel erst mit der Änderung des SGB XII zum 01.01.2011.
26	2011/ 00380	Der Petent wendet sich gegen die geplante Erweiterung eines Windparks.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Windparks wurde insbesondere nach Prüfung der Lärm- und Schattenwurfprognosen mit entsprechenden Auflagen erteilt, sodass die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die energiewirtschaftliche

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Notwendigkeit ergibt sich aus der Energiestrategie des Landes entsprechend dem Energiekonzept „Energieland 2020“ sowie dem „Aktionsplan Klimaschutz“. Die Ausweisung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm im Abstand zu bestehenden Eignungsgebieten erfolgte auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Zerschneidung der Landschaftsräume durch die Bundesautobahn 20 und ist nicht zu beanstanden. Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit hat ordnungsgemäß stattgefunden.
27	2011/ 00388	Der Petent macht Verstöße gegen das Strafvollzugsgesetz geltend, unter anderem die Nichtbeantwortung von Dienstaufsichtsbeschwerden, das Verbot von Kombigeräten, unzureichende Resozialisierungsmaßnahmen und fehlende Kulturangebote.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die verschiedenen Vorwürfe des Petenten konnten im Ergebnis der Sachverhaltsermittlung durch das Justizministerium entkräftet werden. Insbesondere wurden die verschiedenen, sich in der Gefangenenpersonalakte befindlichen Anträge des Petenten, welche teilweise mit „Beschwerde“ überschrieben sind, in Gesprächen mit ihm erörtert und beschieden. Zudem bestehen entgegen seiner Darstellung mehrere Freizeitmöglichkeiten, von denen er selbst mindestens die Sportangebote nutzt. Darüber hinaus wurden ihm die Gründe für das Verbot des von ihm begehrten Kombigerätes erläutert. Diese Gründe sind nachvollziehbar, weshalb das Verbot letztlich auch nicht zu beanstanden ist.
28	2011/ 00389	Der Petent beschwert sich über die Nichtbeantwortung von Eingaben an die Anstaltsleitung und das Justizministerium sowie über die unterlassene medizinische Versorgung nach einem Arbeitsunfall.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die verschiedenen seitens des Petenten erhobenen Vorwürfe wurden durch das Justizministerium entkräftet. Aufgrund einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen, in deren Folge der Petent stürzte und sich verletzte, wurden entsprechende Disziplinarmaßnahmen gegen ihn verhängt. Dies ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus hat die Prüfung der Medizinischen Fachaufsicht ergeben, dass eine ordnungsgemäße medizinische Versorgung erfolgte. Auch wurde die Phase des Hungerstreiks ärztlich begleitet. Letztlich wurden auch die Anträge und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Beschwerden des Petenten durch die Anstaltsleitung beziehungsweise das Justizministerium geprüft und teils mündlich und teils mit schriftlichen Bescheiden beschieden.
29	2011/ 00393	Die Petentin beschwert sich über die unzureichende Unterstützung durch Mitarbeiter eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Beschwerde der Petentin ist als Dienstaufsichtsbeschwerde über die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Jugendamtes gewertet worden. Die Prüfung hat ergeben, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes immer wieder die Rahmenbedingungen beim Kindesvater bezüglich des Umganges neu beurteilt haben. In diesem Zusammenhang gab es kurzzeitig begleiteten Umgang, wurden Übergaben begleitet und fanden Beratungsgespräche zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht mit dem Kindesvater statt. Da die Kinder offensichtlich gern mit ihrem Vater zusammen sind, ist es im Interesse der Kinder wichtig, dass die Eltern ihre Kommunikation verbessern. Dazu sind ihnen verschiedene Angebote unterbreitet worden.
30	2011/ 00395	Die Petentin fordert, dass im Bereich der Massentierhaltung die Einhaltung des Tierschutzgesetzes stärker kontrolliert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von der Petentin geforderten Kontrollen zur Gewährleistung der Einhaltung des Tierschutzes im Zusammenhang mit Massentierhaltungen erfolgen auf hohem Niveau nach einem behördenübergreifenden Qualitätsmanagementsystem. Die Überwachung der Tierhaltungen erfolgt durch die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, welche durch die technischen Sachverständigen des zuständigen Landesamtes fachlich unterstützt werden. Durch risikoorientierte Stichprobenkontrollen wird eine vertretbare amtliche Kontrolldichte erreicht. Personalmaßnahmen des Landes führen nicht zu einem qualitativen Rückgang der amtlichen Überwachung. Im Übrigen wird allen angezeigten tierschutzrechtlichen Verstößen nachgegangen und diese werden entsprechend geahndet.
31	2011/ 00404	Der Petent beschwert sich über seine Behandlung in einer JVA.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die verhängten Disziplinarmaßnahmen sind angesichts des unstrittigen Vorfalls nicht zu beanstanden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Darüber hinaus wurde dem Petenten zwischenzeitlich der Einkauf von Lebensmitteln ermöglicht. Auch nimmt er wieder an der Anstaltsverpflegung teil. Auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung hat der Landtag zudem keinen Einfluss.
32	2011/ 00405	Der Petent beschwert sich als Anwohner über die Einrichtung ausschließlich gebührenpflichtiger Parkplätze in einer Straße und begehrt die Einrichtung einer Mischzone, in der die Anwohner mit einem Anwohnerparkausweis kostenfrei parken können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Beschilderung in der in Rede stehenden Straße ist zugunsten der Bewohner verändert worden, sodass nunmehr weitere 40 Stellplätze im Mischprinzip bewirtschaftet werden.
33	2011/ 00407	Die Petentin beschwert sich darüber, dass der von ihr im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erhobene Einwand noch nicht von der Behörde bearbeitet wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Die Petition ist darüber hinaus an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Die Aufstellung von Bauleitplänen fällt in die Planungshoheit der Gemeinde. In der vorliegenden Angelegenheit wurde den Bürgern zudem zwischenzeitlich das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwände mitgeteilt. Auch ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Prüfung der Einwände und die Erarbeitung eines Abwägungsvorschlages durch ein Planungsbüro erfolgt, da letztlich die Gemeindevertretung entscheidet, für die der Abwägungsvorschlag des Planungsbüros nicht bindend ist. Letztlich wurden die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) beachtet. Unabhängig hiervon sollte auf Bundesebene darüber nachgedacht werden, in den § 3 Absatz 2 BauGB auch einen Zeitrahmen aufzunehmen, in dem den Bürgern das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwände bekannt gegeben werden muss. Es ist nachvollziehbar, dass bei den Betroffenen Unmut entsteht, wenn sie erst nach In-Kraft-Treten des Bauleitplanes oder gegebenenfalls auch gar nicht über das Prüfungsergebnis informiert werden.
34	2011/ 00412	Der Petent beschwert sich über eine von einer Stadt im Jahr 2004 vorgenommene fehlerhafte Planung einer Brücke.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der seitens des Petenten kritisierte Vorgang unterfällt der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung. Insofern kann das Handeln der betroffenen Kommune lediglich im Rahmen der Rechtsauf-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sicht überprüft werden, eine Fachaufsicht - mithin eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns - erfolgt nicht. Daher greift die Kommunalaufsicht nur im Hinblick auf den jährlichen Haushalt als Grundentscheidung einer Kommune, jedoch in aller Regel nicht in Fragen der Haushaltsdurchführung in Einzelfällen, wie in der vorliegenden Petition betroffen, ein.
35	2011/ 00413	Der Petent beschwert sich über die hohen Kosten für den Umbau eines städtischen Verwaltungsgebäudes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der seitens des Petenten kritisierte Vorgang unterfällt der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung. Insofern kann das Handeln der betroffenen Kommune lediglich im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüft werden, eine Fachaufsicht - mithin eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns - erfolgt nicht. Daher greift die Kommunalaufsicht nur im Hinblick auf den jährlichen Haushalt als Grundentscheidung einer Kommune, jedoch in aller Regel nicht in Fragen der Haushaltsdurchführung in Einzelfällen, wie in der vorliegenden Petition betroffen, ein.
36	2011/ 00415	Der Petent beschwert sich darüber, dass seitens einer Gemeinde ein nicht mehr erforderliches Wertgutachten zu einer Immobilie eingeholt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der seitens des Petenten kritisierte Vorgang unterfällt der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung. Insofern kann das Handeln der betroffenen Kommune lediglich im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüft werden, eine Fachaufsicht - mithin eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns - erfolgt nicht. Daher greift die Kommunalaufsicht nur im Hinblick auf den jährlichen Haushalt als Grundentscheidung einer Kommune, jedoch in aller Regel nicht in Fragen der Haushaltsdurchführung in Einzelfällen, wie in der vorliegenden Petition betroffen, ein.
37	2011/ 00421	Der Petent bittet um die Beantwortung der Fragen zur Kreisgebietsreform.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Gesetzgeber hat sich ganz bewusst für die Festlegung der Namen für die neu gebildeten Landkreise durch Bürgerentscheide entschieden. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, da auf diese Weise die Kreisbevölkerung selbst auf demokratischem Wege eine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				abschließende Entscheidung über den neuen Kreisnamen fassen konnte. Insofern ist auch gewährleistet, dass der neue Name von der Mehrheit der Bürger mitgetragen wird. Darüber hinaus stimmte der Bundesrat der seitens Mecklenburg-Vorpommerns beantragten Novellierung der Fahrzeugzulassungsverordnung, welche auch das Kennzeichen „LRO“ beinhaltet, zwischenzeitlich zu.
38	2011/ 00422	Die Petentin beklagt grundsätzlich, dass Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung vom Jobcenter angerechnet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Darüber hinaus wird die Petition im Hinblick auf bundesrechtliche Regelungen an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Dass das Jobcenter ein Guthaben aus der Betriebs- und Nebenkostenabrechnung entsprechend den Regelungen des SGB II als Einkommen angerechnet hat, ist nicht zu beanstanden. Andererseits wird auch eine sich aus der Betriebs- und Nebenkostenabrechnung gegebenenfalls ergebene Nachzahlung nicht in jedem Fall und auch nicht in unbegrenzter Höhe übernommen. Unabhängig hiervon wird der Deutsche Bundestag gebeten, in seiner Zuständigkeit zu prüfen, ob über eine Änderung der Regelungen des SGB II ein Anreiz für den sparsamen Umgang mit Heizenergie geschaffen werden kann.
39	2011/ 00429	Die Petentin, im Mai 2011 an EHEC erkrankt, bittet um finanzielle Entschädigung oder Unterstützung für EHEC-Opfer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für eine finanzielle Entschädigung oder Unterstützung der an EHEC erkrankten Patienten, die über die Leistungen der Kranken-, Sozial- oder Rentenversicherung hinausgeht, gibt es keine gesetzliche Grundlage.
40	2011/ 00430	Der Petent fordert, dass die Kosten für Herstellung und Erneuerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht an die Anlieger weiterberechnet, sondern über eine regelmäßige jährliche Umlage von allen Eigentümern erschlossener Grundstücke der Gemeinde getragen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die bestehenden Regelungen zum Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches sowie des KAG M-V haben sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Änderung dieser Gesetze im Sinne des Anliegens des Petenten, etwa im Wege der Einführung von sogenannten wiederkehrenden Beiträgen, kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Einerseits ist die Regelungsform der wiederkehrenden Beiträge nach wie vor rechtlich umstritten, da insbesondere fraglich ist, ob sie eine Art Grundsteuer darstellen, für deren Einführung den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Auch würde ein derartiger Systemwechsel umfangreiche und insofern komplizierte Übergangsregelungen erfordern, um dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gerecht werden zu können.
41	2011/ 00434	Die Petentin begehrt Zuschüsse für eine Klassenfahrt ihrer Enkeltochter.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Im konkreten Einzelfall ist das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Kosten für die Abschlussfahrt der Enkeltochter der Petentin konnten nicht mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes bezuschusst werden, da die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die insbesondere Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Wohngeld beziehen. Der gestellte Antrag auf Gewährung von Wohngeld musste durch die zuständige Wohngeldstelle jedoch abschlägig beschieden werden, da das Einkommen der Haushaltsmitglieder trotz der berücksichtigungsfähigen Belastungen zu hoch war. Insofern entspricht die Entscheidung den rechtlichen Gegebenheiten. Unabhängig davon stellt der Landtag fest, dass die Beratung der Petentin im vorliegenden Fall unzureichend verlaufen ist. Vor diesem Hintergrund werden die Fraktionen gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Beratung in diesen Fragen im Interesse der Hilfesuchenden effizienter gestaltet werden kann.
42	2011/ 00435	Der Petent, ALG-II-Empfänger, bittet darum, dass von der Erhebung der Gebühr für die Neuausstellung seiner Fahrerlaubnis abgesehen wird, weil er bedürftig ist. Die Fahrerlaubnis ist ihm gestohlen worden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, keine Gebührenbefreiung in Aussicht zu stellen, ist nicht zu beanstanden. Allerdings kann der Arbeitsvermittler nach Einzelfallprüfung Leistungen aus dem Vermittlungsbudget bewilligen, soweit der Führerschein für die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Suche danach zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Petent darauf hingewiesen, dass er sich auch an die Organisation „Weißer Ring“ wenden und dort als Opfer einer Straftat um finanzielle Unter-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				stützung bitten kann.
43	2011/ 00436	Der Petent bittet um seine Entlassung aus der Haft, um sein Gewerbe weiterführen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Strafvollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts hat eine Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung abgelehnt, da dem Petenten derzeit keine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Diese gerichtliche Entscheidung kann vom Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beeinflusst oder aufgehoben werden.
44	2011/ 00437	Der Petent fordert einen einheitlichen Betrag für Unterrichts- und Lernmittelkosten für alle Schulen eines Landkreises.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Bei den seitens des Petenten erwähnten Schulen seiner Kinder handelt es sich um unterschiedliche Schularten, in denen verschiedene Altersgruppen von Schülern unterricht werden. Insofern werden auch nicht dieselben Lern- und Unterrichtsmittel verwandt, für die sodann auch Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen. Angesichts dieser unterschiedlichen Ausgangssituationen muss es den Schulträgern möglich sein, jeweils flexibel reagieren zu können. Dies wird durch die derzeitige Ausgestaltung des § 54 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz als Ermessens-Vorschrift ermöglicht. Insofern wäre eine landeseinheitliche Festsetzung eines bestimmten Betrages nicht zielführend.
45	2011/ 00441	Die Petentin beklagt, dass das Jugendamt das Betreuungsgeld auch dann an die Einrichtung zahlt, wenn das Kind - beispielsweise in den Ferien - gar nicht betreut wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beruht letztlich auf einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung nach dem SGB VIII beziehungsweise dem SGB XII. Die der Kostenübernahme zugrunde liegenden Betreuungsverträge sind rein privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den jeweiligen Eltern. Eine Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung, sodass etwa während der Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung in Ferienzeiten oder während der Erkrankung des Kindes auch keine Beiträge seitens der Eltern zu leisten wären, ist dem Landtag nicht möglich.
46	2011/ 00443	Der Petent bittet um eine finanzielle Unterstützung	Das Petitionsverfahren ist abzu-	Die Möglichkeit einer finanziellen Förderung der Ausbildung für Heil-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		für die Fortsetzung seiner Heilpraktikerausbildung.	schließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	praktiker besteht nicht. Zudem ist auch die Schaffung eines entsprechenden Förderprogramms derzeit nicht vorgesehen.
47	2011/ 00447	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Bewerbungsunterlagen der Kandidaten für die Beigeordnetenwahl bei Bedarf nicht an die Kreistagsmitglieder übersandt werden und stattdessen auf die Möglichkeit der Einsichtnahme verwiesen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Bewerbungsunterlagen der Beigeordneten-Kandidaten enthalten sensible persönliche, dem Datenschutz unterfallende Daten. Diese Tatsache berücksichtigend gewährt der § 117 Absatz 3 Satz 3 Kommunalverfassung den Kreistagsmitgliedern lediglich das Recht auf Einsichtnahme und nicht auf Übersendung von Kopien. Dies ist letztlich nicht zu beanstanden, weshalb eine Änderung dieser Vorschrift nicht angezeigt ist. Allerdings ist das Vorgehen der Verwaltung insofern zu kritisieren, als dass die Unterlagen gegebenenfalls auch in kopierter Form zwecks Erleichterung der Einsichtnahme hätten an eine andere Verwaltungsliegenschaft des Landkreises, welche dichter am Wohnort des ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedes gelegen wäre, übersandt werden können. Diese Möglichkeit wurde dem Petenten jedoch nicht vorgeschlagen. Zudem wäre eine Entschuldigung für die aufgrund eines Büroversehens unterbliebene, aber zuvor zugesagte Übersendung der Unterlagen wünschenswert gewesen. Der Petitionsausschuss hat den Landrat um eine entsprechende interne Auswertung sowie um die Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten bei künftigen Wahlen gebeten.
48	2011/ 00448	Die Petentin beschwert sich über die Anrechnung der vollen Gutschrift aus der Betriebskostenabrechnung, obwohl die ARGE nur ein Drittel der Mietkosten übernimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entgegen der Vermutung der Petentin wurde die Betriebskostenrückzahlung nicht in voller Höhe auf die ihr gewährten ALG-II-Leistungen angerechnet. Im Ergebnis der Sachverhaltsprüfung hat sich vielmehr gezeigt, dass je ein Drittel der Rückerstattung der Petentin, ihrem Ehemann und ihrem Sohn als Einkommen zugerechnet wurde. Der auf den Sohn entfallende Anteil wurde bei der Berechnung der der Petentin zu gewährenden Leistungen nicht weiter berücksichtigt. Die Anrechnung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Anteile der Petentin und ihres Ehemannes entspricht zudem den gesetzlichen Grundlagen und ist insofern nicht zu beanstanden.
49	2011/ 00452	Der Petent schlägt ein Nachbarschaftsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vor und bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die Nachbarschaftsgesetze in anderen Bundesländern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Mecklenburg-Vorpommern hat sich bewusst entschieden, auf ein Nachbarschaftsgesetz zu verzichten. Das Land verfolgt vielmehr den Ansatz einer konsensualen Streitbeilegung. Unabhängig davon gelten die rechtlichen Regelungen für die Beziehungen von Nachbarn, beispielsweise des Bürgerlichen Gesetzbuches.
50	2011/ 00456	Der Petent fordert die Lockerung seines Haftvollzugs.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Gewährung von Vollzugslockerungen in Form von Urlaub oder Ausgang wurde dem Petenten verweigert, da ein Missbrauch von Vollzugslockerungen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner bisherigen strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen, nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die Entscheidung der JVA ist nicht zu beanstanden.
51	2011/ 00458	Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung seines Antrages auf Übertragung des Grundstückes beim Grundbuchamt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Antrag des Petenten auf Eigentumsumschreibung wurde zwischenzeitlich erledigt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte nunmehr angesichts des hohen Lebensalters des Petenten bevorzugt.
52	2011/ 00466	Die Petenten fordern, die Zwangsbehandlung in allen Psychiatrien zu stoppen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Bundesverfassungsgericht hat mit den seitens des Petenten zitierten Entscheidungen die Regelungen zur Zwangsbehandlung in Landesgesetzen zweier Bundesländer als mit dem Grundgesetz unvereinbar verworfen. Entgegen der Auffassung des Petenten sind die Voraussetzungen für Zwangsbehandlungen gemäß § 23 PsychKG MV jedoch wesentlich enger als in den seitens des Bundesverfassungsgerichts monierten Gesetzen gefasst und genügen insofern bereits den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere sind die Zwangsbehandlungen nach dem Landesgesetz von Mecklenburg-Vorpommern nicht schon deshalb zulässig, weil sie gegebenenfalls dem Vollzugsziel dienen oder der ärztlichen Kunst entsprechen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
53	2011/ 00467	Der Petent wendet sich gegen die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, wobei er aufgrund seines großen Eckgrundstückes besonders benachteiligt ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die seitens des Petenten kritisierte Beitragserhebung ist nicht zu beanstanden, sie entspricht den Regelungen des KAG M-V sowie der entsprechenden Straßenbaubeitragssatzung. Darüber hinaus sind sowohl der in der Satzung enthaltene Vollgeschossmaßstab als auch die Berücksichtigung von Eckgrundstücken durch die ständige Rechtsprechung bestätigt worden.
54	2011/ 00469	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jugendamtes und einer Pflegemutter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Jugendamt gewährt der Schwiegertochter des Petenten Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege für ihre drei Kinder. Die in der Petition gegenüber dem Jugendamt und der Pflegemutter erhobenen Vorwürfe haben sich im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung nicht bestätigt. Insbesondere hat die Kindesmutter die Rückführung der Kinder von der Pflegemutter zu ihr in der Hilfeplankonferenz gar nicht vorgetragen. Ferner hat die Pflegemutter ihre Tätigkeit als Tagesmutter mit der Aufnahme der Pflegekinder entgegen der Behauptung des Petenten aufgegeben. Auch sind keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ersichtlich. So wurden die Kinder während des Krankenhausaufenthaltes der Pflegemutter durch eine ausgebildete Kinderpflegerin versorgt.
55	2011/ 00472	Der Petent fordert ein Verbot beziehungsweise eine Regelung für die Verwendung von Schadstoffen bei der Fertigung von Kinderwagen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine	Angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses der Kinder ist der seitens des Petenten geforderten Schadstofffreiheit von Kinderwagen eine große Bedeutung beizumessen. Die derzeit bestehenden Regelungen sind jedoch auch aus Sicht der für die Überwachung von Verbraucherprodukten und Bedarfsgegenständen zuständigen Landesbehörden unzureichend. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung erneut aufgefordert werden, sich mit Nachdruck für eine Verschärfung der bestehenden Regelungen, etwa durch entsprechende Verbote oder die Herabsetzung der zulässigen Grenzwerte für bestimmte Stoffe, auf europäischer Ebene einzusetzen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	
56	2011/ 00473	Der Petent bittet im Zuge seiner Entlassungsvorbereitung um Vollzugslockerungsmaßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Ablehnung der beantragten Vollzugslockerung erfolgte nicht willkürlich, sondern in Auswertung der Ergebnisse der zuvor durch den Petenten absolvierten Behandlungsmaßnahmen sowie eines erstellten forensisch-psychiatrischen Prognosegutachtens. Darüber hinaus wurde ein entsprechender Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das zuständige Landgericht unter Verweis auf bestehende Missbrauchsbefürchtungen als unbegründet zurückgewiesen. Unabhängig hiervon wurde dem Petenten zur schrittweisen Öffnung des Vollzugs bereits im Oktober 2011 eine Ausführung angeboten, welche er jedoch abgelehnt hatte.
57	2011/ 00474	Der Petent bringt seinen Unmut über die mit der Kreisgebietsreform verbundene Verkleinerung der Amtsausschüsse zum Ausdruck. Diese widerspreche der Anerkennung und Förderung des Ehrenamtes vonseiten der Regierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten angesprochene Frage ist während des Gesetzgebungsverfahrens ausführlich diskutiert worden, bevor das Gesetz in der von ihm kritisierten Fassung beschlossen wurde. Die getroffene Entscheidung stellt keine Geringschätzung des Ehrenamtes dar, sondern hat das Ziel, zeitnah zu überschaubaren und gut handhabbaren Gremiengrößen zu kommen. Finanzielle Erwägungen haben in diesem Zusammenhang keine Rolle gespielt.
58	2011/ 00475	Die Petentin beschwert sich über die mit der neuen Friedhofsgebührensatzung geregelten Gebühren für das anonyme Erdreihengrab sowie für das anonyme Urnenreihengrab.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Gebührensatzung liegt eine entsprechende Kalkulation zu Grunde, wobei anzumerken ist, dass lediglich 85 % der kalkulierten Kosten in Form der kritisierten Gebühren umgelegt werden. Im Ergebnis der erfolgten Sachverhaltsaufklärung sowie der seitens der Rechtsaufsichtsbehörden vorgenommenen Überprüfung bleibt festzustellen, dass bezüglich der erlassenen Friedhofsgebührensatzung keine Verstöße ersichtlich sind, denen gegebenenfalls mit Mitteln der Rechtsaufsicht entgegengewirkt werden könnte. Insofern gibt es keine weitere Einflussmöglichkeit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				seitens des Landtages.
59	2011/ 00477	Die Petentin beklagt, dass das Finanzamt nicht die tatsächlich gefahrene, sondern die kürzeste Strecke anerkennt. In ihrem Fall ist die kürzeste Strecke mit einer Tunneldurchfahrt und damit mit Mehrkosten verbunden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Petition wird darüber hinaus an den Deutschen Bundestag abgegeben.	Die Entscheidung des Finanzamtes, den wegen der ansonsten zusätzlich anfallenden Mautgebühren in Kauf genommenen Umweg bei der Berechnung der Entfernungspauschale unberücksichtigt zu lassen, entspricht den bundesgesetzlichen Regelungen und ist insofern rein rechtlich nicht zu beanstanden. Die bisherigen Bemühungen des Finanzministeriums, auf Bundesebene eine Änderung im Sinne des Anliegens der Petentin zu erreichen, waren nicht erfolgreich. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keine weitere Einflussmöglichkeit. Jedoch sollte sich auf Bundesebene nochmals mit der grundsätzlichen Problematik befasst werden, um gegebenenfalls eine Änderung der entsprechenden Bundesvorschriften zu erreichen, sodass zukünftig entweder der Umweg oder aber die zusätzlichen Straßenbenutzungsgebühren als weitere Werbungskosten anerkannt werden.
60	2011/ 00479	Der Petent bezweifelt die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Zweitwohnungssteuer für eine Laube, die nicht zu einem Kleingartenverein gehört und nicht zum Wohnen geeignet ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung hat sich, nachdem der Petent die erforderlichen Angaben getätigt hatte, herausgestellt, dass dessen Bungalow nicht der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegt. Insofern wird er entgegen seinen Befürchtungen auch nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt.
61	2011/ 00480	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit einem Bußgeldverfahren über das Agieren einer Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zunächst ist festzustellen, dass die grundsätzliche Frage, ob bereits vor erfolgter Zustellung des Bußgeldbescheides an die Tochter des Petenten Verfolgungsverjährung eingetreten war, nicht durch den Petitionsausschuss geklärt werden kann. Es handelt sich insoweit um eine reine Rechtsfrage, die vom Petenten und der Ordnungsbehörde lediglich unterschiedlich bewertet wird. Die Beantwortung von Rechtsfragen ist jedoch den zur Rechtsberatung befugten Personen, insbesondere Rechtsanwälten, vorbehalten. Unabhängig hiervon hätte die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Tochter des Petenten, sofern sie vom Eintritt der Verfolgungsverjährung ausgegangen ist, Einspruch gegen den Bescheid einlegen müssen, um dessen Rechtskraft verhindern zu können. Da dieses Rechtsmittel jedoch nicht genutzt wurde, ist der Bußgeldbescheid in Rechtskraft erwachsen und somit auch vollstreckbar. Eine weitere Einflussmöglichkeit seitens des Landtages besteht insofern nicht mehr.
62	2011/ 00481	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sich ihr von ihr getrennt lebender Mann in ihrer Wohnung anmelden konnte, ohne nachzuweisen, dass er tatsächlich dort wohnt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes wurde der von der Petentin bereits getrennt lebende Ehemann nunmehr rückwirkend zum 20.10.2011 aus ihrer Wohnung entsprechend dem Melderecht abgemeldet.
63	2011/ 00483	Der Petent beklagt für seine Mandanten die schleppende Bearbeitung des Antrages auf Förderung von Aufwendungen für erhöhte Abschreibungen an denkmalgeschützten Gebäuden und bittet um eine vorläufige Anerkennung der Steuervergünstigung seitens des Finanzamtes bis zur Genehmigung des Antrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Entscheidung des Finanzamtes, die seitens des Petenten begehrte Steuerbegünstigung ohne Vorlage der erforderlichen Bescheinigung nicht zu berücksichtigen, entspricht sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch der Rechtsprechung. Die Bescheinigung konnte durch das zuständige Landesamt bisher auch lediglich deshalb nicht erteilt werden, weil der Petent trotz erfolgten Hinweises bisher nicht die erforderlichen Originalrechnungen eingereicht hat. Insofern ist ein Verschulden der Behörden nicht ersichtlich. Unabhängig davon ist ein Rechtsverlust nicht zu befürchten, da nach Einreichung der notwendigen Unterlagen und Erteilung sowie Vorlage der Bescheinigung eine Berücksichtigung der Steuerbegünstigung im Wege einer Änderung des Einkommensteuerbescheides erfolgen würde.
64	2011/ 00490	Der Petent beklagt sich über den Bau einer Freizeitanlage in einer Gemeinde und in diesem Zusammenhang über fehlende Spielplätze für kleinere Kinder.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung hat sich herausgestellt, dass in der betroffenen Gemeinde bereits insgesamt zwölf Spielplätze existieren, wovon alleine drei im größten Ortsteil der Gemeinde sind. Zudem wurden für Spielgeräte, die aus sicherheitstechnischen Gründen abgebaut werden mussten, ersatzweise eine Spiellandschaft sowie ein

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kletternetz angeschafft, die im laufenden Jahr aufgebaut werden. Weiterhin kann die seitens des Petenten erwähnte Freizeitanlage entgegen seinen Befürchtungen nachmittags und in der schulfreien Zeit sogar ganztägig durch Vereine, Einwohner und Gäste genutzt werden. Die Errichtung eines weiteren Spielplatzes ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Übrigen nicht vorgesehen.
65	2012/ 00006	Der Petent begehrt die Herausgabe der Tagesordnung zu einer nicht öffentlichen Sitzung eines Kreisausschusses und moniert, dass seine Anfrage durch die Landrätin abgelehnt wurde.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Da weder aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) noch aus der Kommunalverfassung (KV M-V) klar hervorgeht, ob das eine Gesetz dem anderen vorgeht, ist es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen hinsichtlich der Reichweite des Informationsanspruches des Bürgers aus dem IFG M-V gekommen. Angesichts dieser nicht ganz klaren Rechtslage sowie der völlig konträren Auffassungen des Innenministeriums und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit (LfD), sollte seitens der Landesregierung und der Fraktionen des Landtages über eine gesetzliche Klarstellung nachgedacht werden. Im Wege einer Klarstellung im Gesetz könnte möglichen Klageverfahren durch Bürger vorgebeugt werden, deren Informationsbegehren trotz der positiven Bewertung durch den LfD abgelehnt wurde, welcher immerhin der oberste Schützer der Daten im Land Mecklenburg-Vorpommern ist.
66	2012/ 00011	Der Petent kritisiert den vermehrten Einsatz von Antibiotika durch die Fleischindustrie, welcher eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen darstellt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	In Mecklenburg-Vorpommern ist eine Strategiegruppe eingesetzt worden, die sich mit der Ermittlung der Ursachen des Einsatzes von Antibiotika in Tierhaltungen beschäftigt. Im Ergebnis soll ein ganzheitliches Konzept erstellt werden, das nicht nur den Antibiotikaeinsatz, sondern auch Bereiche wie Tiergesundheit, Tierschutz und Tierzüchtung umfassen soll.
67	2012/ 00013	Der Petent kritisiert, dass bisher nicht alle neuen Großkreise Vorschläge für	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Kfz-Kennzeichen stellen ein wichtiges Merkmal für die Identifizierung der Bevölkerung mit ihrer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		neue Kfz-Kennzeichen eingereicht haben.	Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Region dar. Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass der Willensbildungsprozess in einigen Landkreisen längere Zeit in Anspruch nimmt. Unabhängig davon ist die Funktion der amtlichen Kennzeichen, Fahrzeug und Zulassungsbehörde zu identifizieren, gewährleistet.
68	2012/ 00016	Die Petenten wenden sich gegen die offene Abschüttung von Asbestmüll auf einer Deponie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Ergebnis der Auswertung des eingeholten Rechtsgutachtens hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern entschieden, dass die Deponie Ihlenberg nicht weiter für die Aufnahme der seitens der Petenten kritisierten Asbestabfälle zur Verfügung steht.
69	2012/ 00018	Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitung seines Antrages auf Grundbucheintragung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Verlauf der Petitionsbearbeitung wurde die seitens des Petenten begehrte Grundbucheintragung durch das zuständige Grundbuchamt vollzogen. Zudem wurden die Eingänge in Grundbuchsachen zwischenzeitlich auch auf andere Rechtspfleger anderer Abteilungen des betroffenen Amtsgerichts verteilt, um den entstandenen Bearbeitungsrückstand schnellstmöglich abzubauen.
70	2012/ 00019	Der Petent möchte erreichen, dass sichergestellt wird, dass Tiere vor dem Schlachtvorgang betäubt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung müssen Schlachttiere so behandelt werden, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden. Insbesondere sind die Tiere zu betäuben. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben durch die Schlachtbetriebe wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter kontrolliert. Unabhängig hiervon werden die Betäubungseinrichtungen durch die technischen Sachverständigen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei überprüft. Diese technische Prüfung wurde bereits 2003 in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt.
71	2012/ 00021	Der Petent begehrt den Anschluss der Stadt Usedom an das Verkehrsnetz der Usedomer Bäder-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht	Die Stadt Usedom ist bedarfsgerecht an den ÖPNV angeschlossen. Eine Eisenbahnanbindung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht gerecht-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		bahn.	entsprochen werden kann.	fertigt.
72	2012/ 00022	Die Petentin beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Beschwerde ist vom Landkreis als Träger der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geprüft worden. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Arbeit des in Rede stehenden Mitarbeiters des Jugendamtes nicht zu beanstanden ist.
73	2012/ 00023	Die Petentin begehrt eine Beförderung und wendet sich gegen das Beurteilungsverfahren in ihrer Dienststelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ist eine Benachteiligung der Petentin nicht ersichtlich. In dem sich an die Regelbeurteilung anschließenden Beförderungsverfahren standen letztlich insgesamt fünf Bedienste, die in dieser Regelbeurteilung jeweils mit 8 Punkten bewertet worden waren, gegenüber. Da nur drei Beförderungsmöglichkeiten von der Besoldungsgruppe A 8 zur A 9 zur Verfügung standen, musste ein Vergleich der fünf Konkurrenten erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurde die letzte Regelbeurteilung ergänzend herangezogen, in welcher die Petentin mit 6 Punkten, die anderen Betroffenen aber mit 7 Punkten bewertet worden waren. Insofern ist die Entscheidung der Dienststelle über die Vornahme der Beförderungen, die im Übrigen im Einvernehmen mit dem Personalrat erfolgte, nicht zu beanstanden.
74	2012/ 00028	Der Petent fordert ein Verbot von seiner Ansicht nach rechtswidriger Literatur.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Ein generelles Verbot von Literatur, die von dem betroffenen Verlag herausgegeben wird und sich auf die Zeiten des NS-Regimes bezieht, ist unter Berücksichtigung des Artikels 5 Grundgesetz nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Volksverhetzung zu erstatten. Die zuständigen Ermittlungsbehörden würden anschließend prüfen, ob die kritisierte Literatur diesen Straftatbestand erfüllt und sodann gegebenenfalls entsprechend einschreiten. Hierüber wurde der Petent seitens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages bereits informiert.
75	2012/	Der Petent bittet um die	Das Petitionsver-	Der Widerspruch des Petenten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
	00029	Bescheidung eines Widerspruches.	fahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	wurde zwischenzeitlich mittels eines Widerspruchsbescheides beschieden.
76	2012/ 00033	Der Petent begehrt eine Änderung des Artikels 29 GG und die Neugliederung der Länder.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gemäß Artikel 29 Grundgesetz in der derzeitigen Fassung kann das Bundesgebiet zwar unter bestimmten Voraussetzungen neu gegliedert werden, eine Verpflichtung zur Länderneugliederung besteht jedoch bereits seit 1976 nicht mehr. Unabhängig hiervon findet zwischen Mecklenburg-Vorpommern und den norddeutschen Ländern bereits eine intensive Zusammenarbeit unterhalb einer Länderfusion zu einem Nordstaat - mithin ohne eine förmliche Neugliederung - statt. Insofern ist eine Änderung des Artikels 29 Grundgesetz zwecks Vereinfachung des Verfahrens zur Länderneugliederung oder gar zur Einführung einer Pflicht zur Neugliederung nicht erforderlich.
77	2012/ 00038	Der Petent fordert die unverzügliche Herstellung der richterlichen Exekutivunabhängigkeit der Richter auf Landesebene nach den Kriterien der Europäischen Union und des Grundgesetzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist bereits durch verschiedene gesetzliche Regelungen abgesichert. Hier sind insbesondere die Unversetzbarkeit von Richtern, die Zuständigkeit der Präsidien für die Geschäftsverteilung und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung durch die Richterdienstgerichte zu berücksichtigen. Eine Selbstverwaltung der Justiz beziehungsweise eine richterliche Selbstverwaltung ist insoweit nicht zwingend erforderlich, um dem Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte gerecht zu werden.
78	2012/ 00041	Die Petentin regt die Schaffung eines Programms für die Wohnraumfinanzierung für kinderreiche Familien an, wie es insbesondere in Nordrhein-Westfalen bereits besteht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein gesondertes Programm zur Förderung des Wohnungsneubaus beziehungsweise des Wohnungsumbaus speziell für kinderreiche Familien besteht in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht. Die knappen zur Wohnraumförderung zur Verfügung stehenden Landesmittel werden vorrangig in den Bereichen eingesetzt, in denen noch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ein Nachholbedarf besteht. Dies betrifft angesichts der demografischen Entwicklung insbesondere den Bereich der altengerechten, barrierefreien oder barriereredu-zierenden Anpassung von Wohnungen.
79	2012/ 00045	Der Petent beschwert sich über die ablehnende Entscheidung des Versorgungsamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die der Petition zugrunde liegende Angelegenheit wurde zwischen dem Petenten, dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie einem Mitglied des Petitionsausschusses diskutiert. Im Ergebnis dieser Beratung hat der Petitionsausschuss nach vorheriger Absprache mit dem Petenten beschlossen, den Bürgerbeauftragten mit der weiteren Bearbeitung des Anliegens gemäß § 6 Absatz 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz zu beauftragen.
80	2012/ 00054	Der Petent begehrt die verpflichtende Einführung sowie Förderung des Projektes „Jugend im Kreistag“, wodurch jungen Menschen die Bedeutung und das Funktionieren von Kommunalpolitik vermittelt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Schaffung einer Verpflichtung zur Durchführung des seitens des Petenten dargestellten Projektes ist nicht erforderlich. Der § 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht unter anderem bereits vor, dass Schüler auch lernen sollen, soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen. Zudem lassen die Rahmenpläne aller Fächer Kooperationen mit außerschulischen Lernpartnern zu. Hierzu zählt letztlich auch der Wissens- und Erkenntniserwerb in Kommunal- und Kreistagsparlamenten, welcher in einigen Gemeinden bereits durch Jugendparlamente und Jugendbeiräte realisiert wird. Die Aufnahme einer Verpflichtung zur Durchführung solcher Veranstaltungen in die Kommunalverfassung würde letztlich aber dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen widersprechen.
81	2012/ 00057	Der Petent begehrt eine zusätzliche Besuchszeit sowie einen Sonderbesuch für seine Verlobte und seine Familie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die im Strafvollzugsgesetz für JVA-Insassen vorgesehene Mindestbesuchsdauer beträgt eine Stunde im Monat. In der betroffenen JVA wird unabhängig hiervon sogar eine monatliche Regelbesuchszeit von bis zu vier Stunden gewährt. Diese vier Stunden Regelbesuchszeit erhält auch der Petent. Die Gewährung von

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sogenannten Langzeitbesuchen mit der Möglichkeit von Intimkontakten fällt in das Ermessen der JVA. Die Entscheidung der JVA, Langzeitbesuche angesichts der begrenzten personellen und räumlichen Kapazitäten nur Strafgefangenen mit einer Mindesthaftstrafe von mehr als vier Jahren zu gewähren, da diese aufgrund der langen Haftdauer größere Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen haben, ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus wurde der Petent darüber informiert, dass für die Abteilung, in der er einsitzt, für geeignete Gefangene die besondere Möglichkeit eines Langzeitbesuches aus Anlass des Geburtstages unabhängig von der Haftdauer besteht.
82	2012/ 00064	Der Petent begehrt eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb eines Freilufttheaters und wendet sich insoweit gegen eine von der Gemeindevertretung beschlossene Auflage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dass in der hier zugrunde zu legenden Freizeitlärm-Richtlinie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht vorgesehen ist, ist nicht zu beanstanden. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Beurteilungs- und Spitzenpegel für die Tag- und Nachtzeit stellen die Betreiber von Freizeitanlagen bereits hinsichtlich der zu beurteilenden Erheblichkeit von Lärmimmissionen besser dar als die Betreiber anderer gewerblicher Anlagen. Selbst diese Pegelwerte werden bei dem geplanten Spielbetrieb nicht nur geringfügig überschritten. Insofern ist die zuständige Immissionsschutzbehörde angehalten, zum Schutze der Nachbarn einzuschreiten. Zudem hat der Landtag keinen Einfluss darauf, ob sich die Nachbarschaft erneut im Wege einer freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarung verpflichtet, auch Überschreitungen der zulässigen Pegelwerte in bestimmten Grenzen zu tolerieren.
83	2012/ 00067	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum künftigen Umgang mit an den Landtag gerichteten Eingaben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt	Für den Umgang mit an den Landtag gerichteten Eingaben ist bereits in der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) eine entsprechende Verfahrensweise geregelt worden. Gemäß § 67 Absatz 1 GO LT überweist die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			werden kann.	Landtagspräsidentin an den Landtag gerichtete Eingaben, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, unmittelbar dem Petitionsausschuss. Entsprechend dieser Regelung wurde bereits in den vergangenen Wahlperioden verfahren. Insofern hat sich diese Verfahrensweise bewährt. Für eine Veröffentlichung und Verbreitung oder gar Archivierung von Zuschriften Dritter ist die Parlamentsdokumentation entgegen der Ansicht des Petenten zudem nicht vorgesehen.
84	2012/ 00071	Die Petentin wendet sich gegen einen Besitzeinweisungsbeschluss der Enteignungsbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung hat sich ein Fehlverhalten der Enteignungsbehörde - mithin des vormaligen Innenministeriums - nicht bestätigt. Vielmehr wurde durch das zuständige Landgericht im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bereits mit Beschluss vom 03.02.2012 ausdrücklich festgestellt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses bestehen. Zudem empfiehlt selbst der Rechtsbeistand der Petentin dieser, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache mangels Erfolgsaussicht zurückzuziehen. Aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Landtag angesichts der vorgenannten gerichtlichen Entscheidung zudem nicht weiter im Sinne des Begehrens der Petentin tätig werden.
85	2012/ 00072	Der Petent beklagt sich über § 11 Landespressegesetz, nach dem ein Verleger von jedem Druckwerk Pflichtexemplare abzuliefern hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Das Bundesverfassungsgericht hat die Ablieferungspflicht als grundsätzlich verfassungskonform bezeichnet. Die Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern kann auf die Ablieferung verzichten, soweit an der Sammlung, Inventarisierung und bibliographischen Aufzeichnung kein öffentliches Interesse besteht. Die Zahlung einer Vergütung ist für den Fall der Unzumutbarkeit einer unentgeltlichen Ablieferung vorgesehen. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des Landespressegesetzes in diesem Punkt nicht vorgesehen.
86	2012/ 00093	Der Petent schildert, er werde in der JVA von Mitgefangenen bedroht und erpresst. Zudem beklagt er, dass er zurzeit auf der medizinischen Abteilung ohne Aufschluss untergebracht ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Der Petent hat seine Petition zwischenzeitlich zurückgezogen, weshalb eine weitere Prüfung der Angelegenheit durch den Petitionsausschuss nicht mehr möglich ist.
87	2012/ 00116	Der Petent wünscht eine Verbesserung des Verfahrens der Alterskennzeichnung von gewalthaltigen Computerspielen sowie ein Verbot für Erwachsene, die an sie abgegebenen Spiele Minderjährigen zugänglich zu machen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das bestehende dreistufige Prüfungssystem ist aus fachlicher wie aus rechtlicher Sicht ausreichend und nicht zu beanstanden. Darüber hinaus arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern die örtlichen Jugendämter mit den Ordnungsbehörden bei der Durchführung regelmäßiger Kontrollen bezüglich der Einhaltung des Jugendmedienschutzes beim Vertrieb von Computerspielen bereits zusammen. Unabhängig hiervon kommt die Schaffung einer grundsätzlichen Verpflichtung der sorgeberechtigten Eltern, auch Produkte ohne eine Alterskennzeichnung oder ohne die Kennzeichnung „ohne Jugendfreigabe“ nicht an ihre Kinder weiterzugeben, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. In das Erziehungsgrundrecht der Eltern aus Artikel 6 Grundgesetz kann nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch ein Gericht in Form des teilweisen oder gänzlichen Entzugs des Sorgerechts eingegriffen werden.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2012 insgesamt 129 Eingaben. Davon betrafen 32 Eingaben Anliegen zum Glücksspielwesen, acht Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, sieben Eingaben Anliegen zur Thematik Gerichte/Richter, sieben Eingaben Anliegen zum Petitionsrecht sowie sechs Eingaben Anliegen zum Bildungswesen.

II. Zur Ausschussarbeit

Seit Erstellung der vorangegangenen Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses am 1. Mai 2012 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf elf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer Petition fand eine Beratung vor Ort mit dem Petenten und Vertretern der zuständigen Behörden statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Petition 2010/00288
Zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung holte der Petitionsausschuss zu dieser Petition eine Vielzahl von Stellungnahmen der zuständigen Behörden ein und führte neben einer Ortsbesichtigung insgesamt sieben Ausschussberatungen teils mit und teils ohne Regierungsvertreter durch. Im Rahmen der Beratungen sollte insbesondere geklärt werden, ob der Betrieb der Holzvergaserheizung, von der die seitens der Petentin monierten Belästigungen ausgingen, baurechtlich und immissionsschutzrechtlich zulässig sei. Ferner stellte die Frage, ob die Rauchentwicklung tatsächlich noch als für die Nachbarschaft - mithin die Petentin - zumutbar zu qualifizieren sei, einen wesentlichen Punkt in den Beratungen dar. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch ein Vororttermin durch einen Vertreter des Gesundheitsamtes. Trotz dieser umfangreichen Bemühungen konnte dem Begehren der Petentin nicht abgeholfen werden. Vielmehr stellte sich heraus, dass die Bewertung des Rauchgeruches allein durch Riecher-Gruppen - mithin Personen - nicht zielführend sei, sondern nur eine chemische Luftanalyse nachprüfbare Zahlen hervorgebracht hätte. Zwischenzeitlich hatte die Petentin ihre Eingabe jedoch zurückgezogen und eine Klage vor dem zuständigen Gericht gegen den Betrieb der Heizungsanlage durch ihren Nachbarn eingereicht. Damit wurde dem Petitionsausschuss die Grundlage für ein weiteres Tätigwerden entzogen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss auf Antrag des Ausschussvorsitzenden einstimmig, die Petition abzuschließen, weil eine weitere Behandlung der Angelegenheit im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.

Petition 2010/00522
Um den Vorwurf des Petenten, die zuständigen Behörden würden seinen zahlreichen Hinweisen auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eines Flugplatzbetreibers nicht nachgehen, zu überprüfen, führte der Ausschuss zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung durch. Seitens des Ministeriums wurden die verschiedenen in dieser Angelegenheit ergriffenen Maßnahmen ausführlich dargelegt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass für verschiedene seitens des Petenten dargestellte Sachverhalte keine Zuständigkeit seitens der Landes-, sondern vielmehr eine Zuständigkeit seitens der Bundesbehörden bestand, welche ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden waren. Im Übrigen hatte das Ministerium nach Eingang entsprechender Hinweise über mögliche Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten, soweit eine eigene Zuständigkeit bestand, unverzüglich Ordnungswidrigkeiten- und Ermittlungsverfahren eingeleitet. Letztlich hatte auch die eingeschaltete Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Verdacht einer Straftat gesehen und die Ermittlungsverfahren wieder eingestellt. Da aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch weiterhin Widersprüche bestanden und zudem noch keine abschließende Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Arbeit der betroffenen Bundesbehörden vorlag, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragt, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die beantragte Überweisung an die Landesregierung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und ansonsten Gegenstimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die beantragte Überweisung an die Fraktionen hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD abgelehnt. Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden hat der Petitionsausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

Petition 2011/00096
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten immer auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt würden. Insofern sei eine breite Prüfung der Anträge sichergestellt. Zudem gebe es gesetzliche Vorgaben, beispielsweise im Bundesimmissionsschutzgesetz, sodass keine Einflussmöglichkeit des Landes gegeben sei.

Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Seitens zweier Abgeordneter der Fraktionen der SPD und DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Überweisungsanträge sind insbesondere damit begründet worden, dass man die Bedenken der Bürger ernst nehmen müsse. In diesem Zusammenhang müssten Richtwerte, z. B. die derzeit gültigen Mindestabstände, immer wieder neu bedacht werden. Dies sei beispielsweise schon aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich. Der Ausschuss hat die Anträge, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und eines Abgeordneten der Fraktion der SPD, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der NPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Der Ausschuss hat bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE sowie einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Petition 2011/00101
Zu dieser Petition führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern der Staatskanzlei durch. Im Rahmen der Ausschussberatung sollte insbesondere die Reichweite des Informationsanspruches der GEZ geklärt und das Agieren der GEZ gegenüber der Tochter des Petenten bewertet werden. Im Ergebnis der Diskussion kamen die Ausschussmitglieder zu der Auffassung, dass die eigentliche Auskunftsforderung der GEZ zwar rechtlich zulässig war, der Umgang mit der Tochter des Petenten jedoch als bürgerunfreundlich zu bezeichnen ist. Da gerade diese Petition die Schwächen des derzeit noch bestehenden geräteabhängigen Gebührenmodels aufzeigt und diese Fälle bis zur Umsetzung des Gebührenwechsels hin zur geräteunabhängigen Haushaltsabgabe nicht aus den Augen verloren werden sollten, haben die Koalitionsfraktionen beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Petition 2011/00146
Im Ergebnis der Prüfung der Akte durch die vom Ausschuss damit beauftragten Abgeordneten führte der Ausschuss eine Ausschussberatung mit einer Vertreterin des Justizministeriums durch. Dabei ging es insbesondere um den Vorwurf der Petenten, sie hätten dem Ruhen des Verfahrens nicht zugestimmt. Dazu führte die Mitarbeiterin des Justizministeriums aus, ein Verfahren könne nur dann zum Ruhen gebracht werden, wenn die Beteiligten im Verwaltungsprozess ihr Einverständnis erklärt hätten. Insofern gehe sie auch in diesem Fall davon aus. Allerdings kläre das Justizministerium bei der Prüfung von Petitionen keine Einzelfragen des gerichtlichen Verfahrens. Diese seien ausschließlich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis der Diskussion hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE und in Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden kann.

Petition 2011/00154
Nach Studium der Petitionsakte ist auf Antrag einer mit der Prüfung der Akte beauftragten Abgeordneten eine Ausschussberatung mit Vertretern des zuständigen Staatlichen Schulamtes durchgeführt worden. Insbesondere ist die Frage thematisiert worden, ob das von der Petentin erstrittene Urteil durch das Land tatsächlich umgesetzt worden sei. Vonseiten des Staatlichen Schulamtes wurde mitgeteilt, dass die Petentin beim Arbeitsgericht Schwerin die Vollstreckung aus ihrem Urteil beantragt habe. Das Arbeitsgericht Schwerin habe den Antrag zurückgewiesen. Auf diese gerichtliche Entscheidung hat der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss. Weiterhin ist berichtet worden, die zuständige Schulrätin habe hierzu mehrfach Gespräche mit der Petentin geführt. Um die Ansprüche, die sie daraufhin geltend gemacht habe, zu verstehen und nachzuvollziehen, habe sie mit ihr die Arbeitszeiten berechnet. In den anschließenden Gesprächen mit der Schulleitung und dem örtlichen Personalrat sei es jedoch leider offensichtlich nicht zu einer Klärung der Arbeitszeitfrage gekommen. Am Ende seiner umfangreichen Beratungen beschloss der Petitionsausschuss einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

Petition 2011/00221
Zu dieser Petition führte der Ausschuss nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen zunächst zwei Ausschussberatungen durch. Im Ergebnis forderten die Abgeordneten das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz auf zu prüfen, ob dem Petenten insbesondere vor dem Hintergrund seines Alters im Wege einer Ermessensentscheidung die Nutzung seines Steges noch solange gewehrt werden könne, wie er seinen Garten noch nutze. Da das Ministerium zunächst jedoch an seiner ablehnenden Entscheidung festhielt, beschloss der Petitionsausschuss, eine Ortsbesichtigung durchzuführen, um vor Ort mit dem Petenten sowie mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums und der unteren Wasserbehörde gemeinsam nach einem tragfähigen Kompromiss zu suchen. Letztlich konnte ein solcher Kompromiss im Rahmen des Ortstermins gefunden werden. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss auf Antrag des Ausschussvorsitzenden einstimmig, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Petition 2011/00250
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Ferner hat die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde erklärt, zwar liege die Entscheidung, ob eine Sitzung öffentlich oder nicht öffentlich abgehalten werde, ausschließlich bei der Stadt, jedoch müssten die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger grundsätzlich erhöht werden. Insoweit stünden sich aus ihrer Sicht das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) und die Kommunalverfassung (KV M-V) entgegen. Der Ausschuss hat diese Anträge bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Vonseiten der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde beantragt, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag nahm der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD an.

Petition 2011/00351
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Begründet worden sind die Anträge damit, dass es offensichtlich immer noch kein flächendeckendes Angebot des Faches „Philosophieren mit Kindern“ gebe und insofern Handlungsbedarf bestehe. Seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil sich die Situation in Bezug auf die Philosophielehrer seit der Wende entscheidend verbessert habe. Derzeit gebe es im Vergleich zu anderen Fächern keinen Mangel an qualifizierten Lehrkräften. Nach ausführlicher Diskussion der Angelegenheit hat der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Den Antrag, das Petitionsverfahren abzuschließen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt.

Petition 2011/00367
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloss sich dem Antrag, die Petition an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, an. Vonseiten der Fraktion DIE LINKE wurde hierzu angemerkt, dass das Verwaltungsverfahren insgesamt als sehr bürgerunfreundlich erachtet werde, da die Petentin immer von der einen zur nächsten Behörde verwiesen worden sei. Der Ausschuss hat diese Anträge bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der NPD abgelehnt. Seitens der Fraktion der CDU wurde erklärt, dass vorliegend lediglich Bundesgesetze betroffen seien, über deren Änderung auf Bundesebene nachgedacht werden könne. Vor diesem Hintergrund haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der NPD beantragt, die Petition mit der in der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den weiteren Antrag der Koalitionsfraktionen, die Petition zudem auch dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

Petition 2011/00378
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und den Fraktionen zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat die Anträge der Fraktion der NPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt und den Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2011/00380
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition an die Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht und den Fraktionen zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Ausschuss hat die Anträge der Fraktion der NPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt und den Antrag der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2011/00388
Nach Studium der Petitionsakte ist auf Antrag einer mit der Prüfung der Akte beauftragten Abgeordneten eine Ausschussberatung mit einem Vertreter des Justizministeriums durchgeführt worden. Insbesondere wurde die Beschwerde des Petenten über die Haftbedingungen in der JVA Bützow thematisiert. Seitens des Justizministeriums ist ausgeführt worden, es sei bekannt, dass das Land große Baumaßnahmen in der JVA Bützow vorgesehen habe, um die räumlichen Bedingungen für die Gefangenen und die Arbeitsbedingungen für die Bediensteten zu optimieren und zu verbessern. Bei der JVA Bützow handele es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude, dessen Sanierung demnächst anstehe. Zudem werde möglicherweise ein neues Hafthaus für Sicherungsuntergebrachte errichtet. Die derzeitigen Bedingungen entsprächen noch den gesetzlichen Vorgaben. Es sei zwar nicht gewährleistet, dass in jedem Fall Einzelunterbringung möglich sei. So gebe es auch Zellen, die zu dritt oder zu viert belegt würden. In dem Haftcontainer seien die Verhältnisse eher grenzwertig. Der Petent sei während seiner Zivilhaft in einer belegungsfähigen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Einzelunterbringung untergebracht gewesen, sodass die Beschwerde über die Haftbedingungen in der JVA Bützow zumindest in seinem konkreten Fall eher nicht gerechtfertigt sei. Die Tatsache, dass die Landesverwaltung auf die bauliche Situation reagiere, zeige, dass auch das Land mit den Haftbedingungen und den Arbeitsbedingungen der Bediensteten in keiner Weise zufrieden sei. Allerdings machten es sowohl die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel als auch die baurechtlichen Fragen erforderlich, die Renovierung während des laufenden Vollzuges durchzuführen. Die Baumaßnahmen an der Außenmauer seien abgeschlossen. Mitte des Jahres 2012 werde mit der Sanierung des Ziegelgebäudes, das bereits im 19. Jahrhundert errichtet worden sei, begonnen. Im Ergebnis einer intensiven Beratung beschloss der Petitionsausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

Petition 2011/00395
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde angeführt, es gehe um eine generelle Verbesserung des Tierschutzes in großen Anlagen, da dort derzeit selbst der Tierschutz nach dem aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eher unzureichenden Tierschutzgesetz nicht vollends umgesetzt werde. Der Ausschuss hat diese Anträge bei je einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE sowie Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und drei Gegenstimmen der Fraktion der SPD, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie je einer Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD haben den Antrag gestellt, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion der NPD und einer Gegenstimme seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Petition 2011/00421
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diese Anträge hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2011/00422
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Seitens eines Abgeordneten der Fraktion der SPD ist weiterhin beantragt worden, die Petition zusätzlich an den Deutschen Bundestag abzugeben. Begründet wurde dieser Antrag damit, es sei unstrittig, dass Betriebs- und Nebenkosten, die vom Staat übernommen worden seien, bei Überzahlung auch an den Staat und nicht an den Hilfeempfänger zurückgezahlt würden. Allerdings sei es nach derzeitiger Rechtslage für den Hilfeempfänger egal, ob er sparsam sei oder nicht. Deshalb sollte man über ein Anreizsystem für Hilfeempfänger zum sparsamen Verbrauch nachdenken. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der NPD einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD abgelehnt. Der Ausschuss hat einstimmig in Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen und das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Petition 2011/00429
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD erklärte, an EHEC erkrankte Personen sollten künftig entschädigt werden, wofür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse. Vor diesem Hintergrund hat sie beantragt, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diese Anträge hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung beantragt, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2011/00430
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag einer mit der Prüfung der Petition beauftragten Abgeordneten eine Ausschussberatung ohne Regierungsvertreter durchgeführt. Während dieser Beratung ist seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hingewiesen worden, dass in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland und Thüringen wiederkehrende Beiträge in den Kommunalabgabengesetzen existierten. Vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Petition 2011/00434
Nach Prüfung der Unterlagen durch die vom Ausschuss beauftragten Abgeordneten führte der Ausschuss zu dieser Petition eine Ausschussberatung mit Regierungsvertretern durch. Seitens des Vertreters des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zunächst betont worden, aus dem Etat des Bildungsministeriums bestünden keine Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für die Beteiligung der Schüler an Klassenfahrten. Die Schulkonferenz, in der auch die Eltern vertreten seien, prüfe die Angemessenheit der Kosten einer Schulfahrt und beschließe auf der Grundlage der Beschlüsse der Klassenelternräte den Gesamtschulfahrtenplan. Dadurch werde gewährleistet, dass die Elternhäuser nicht in unangemessener Weise belastet würden. Zudem sei die Regelung vor Ort vielfach so, dass die Kosten für Kinder, deren Eltern sie nicht aufbringen könnten, von allen Schülern übernommen würden oder der Schulförderverein das Kind unterstütze. Im Ergebnis seiner Beratung stellte der Ausschuss fest, dass es Defizite bei der Beratung in sozialen Härtefällen gebe. Ziel sollte es daher sein, die Beratung effektiver zu gestalten, um im Sinne der Hilfesuchenden schnelle und unkomplizierte Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen zu können. Qualifizierungsangebote an die Mitarbeiter der Sozialbehörden und Beratungsstellen seien daher angezeigt. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss den Antrag der Fraktion der NPD, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen, bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Anträgen der Koalitionsfraktionen, das Petitionsverfahren in Bezug auf den konkreten Einzelfall abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, die Petition allerdings wegen der festgestellten Beratungsdefizite an die Fraktionen zu überweisen, hat sich der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion der NPD und einer Gegenstimme seitens der Fraktion der SPD angeschlossen.

Petition 2011/00435

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung beantragt, die Petition abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der NPD einvernehmlich angenommen.

Petition 2011/00448
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Leistungsempfänger, die sparsam mit der Energie umgingen, durch die Anrechnung der Rückerstattung benachteiligt würden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung beantragt, die Petition abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2011/00452
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung wurde insbesondere darauf verwiesen, dass seitens der Fraktion DIE LINKE seit Jahren ein Nachbarschaftsgesetz eingefordert werde und dies auch weiterhin erforderlich sei. Seitens der Fraktion der SPD wurde erwidert, dass ein Nachbarschaftsgesetz zu keiner Verringerung von Nachbarschaftsstreitigkeiten führen werde. Vor diesem Hintergrund wurden diese Anträge bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD, ansonsten Gegenstimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD abgelehnt.

Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD wurde mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Petition 2011/00467
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition abzuschließen und den Petenten darauf hinzuweisen, dass er sowohl die Stundung der Beiträge als auch den Erlass der Stundungszinsen beantragen könne. Vonseiten der Fraktion der SPD wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss nicht zustehe, dem Petenten eine entsprechende Rechtsberatung zu erteilen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss den Antrag bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2011/00474
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde beantragt, die Petition sowohl der Landesregierung zu überweisen als auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu übergeben, um sie jeweils auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Verkleinerung der Amtsausschüsse durch die vor Ort ehrenamtlich Tätigen kritisiert worden sei. Der Ausschuss hat diese Anträge bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD und einer Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der NPD haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Antrag wurde durch den Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Die Fraktion der NPD hat ferner den Antrag gestellt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde beantragt, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Dieser Antrag wurde durch den Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNEN und der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2012/00006
Zu dieser Petition führte der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern durch. Ziel der Beratung war die Klärung der Frage, ob der Petent nicht einen Anspruch auf die Herausgabe einer gegebenenfalls teilweise eingeschwärzten Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses habe. Da jedoch weder aus dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) noch aus der Kommunalverfassung (KV M-V) klar hervorgeht, ob das eine Gesetz dem anderen vorgeht, verblieb es letztlich bei den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Reichweite des Informationsanspruches des Bürgers aus dem IFG M-V. Angesichts dieser unklaren Rechtslage, sollte im Ergebnis der Beratung aus Sicht der Ausschussmitglieder über eine gesetzliche Klarstellung der Reichweite des Informationsanspruches nachgedacht werden. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss auf Antrag des Ausschussvorsitzenden einstimmig beschlossen, die Petition einerseits der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und sie andererseits den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Petition 2012/00011
Zu dieser Petition führte der Ausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz durch, um sich über die seitens der Landesregierung im Sinne des Anliegens des Petenten ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes berichten zu lassen. Im Rahmen der Beratung verwies das Landwirtschaftsministerium einerseits auf den durch den Bundesrat aufgrund eines durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates eingebrachten Antrages gefassten Beschluss zum Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz. Darüber hinaus sei in Mecklenburg-Vorpommern eine Strategiegruppe eingerichtet worden, welche nicht nur die bloßen Mengen der eingesetzten Arzneimittel ermittle, sondern auch die Ursachen des jeweiligen Arzneimitteleinsatzes erforsche. Sofern die festgestellten Ursachen ausgewertet seien, werde ein Konzept zur Minimierung des Arzneimitteleinsatzes erarbeitet. Hierbei solle insbesondere auch den Ursachen für einen erhöhten Arzneimitteleinsatz entgegengewirkt werden, die auf Management- beziehungsweise Haltungsfehler zurückzuführen seien. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen haben die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der NPD beantragt, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen wurde. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

Petition 2012/00019
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist unterstrichen worden, das Anliegen des Petenten sei nachvollziehbar. Zwar existierten entsprechende gesetzliche Vorgaben, dennoch gebe es immer wieder Verstöße. Man müsse davon ausgehen, dass Tiere oft auf nicht akzeptable Art und Weise getötet, z. B. bei lebendigem Leibe verbrüht oder aufgeschlitzt würden. Das sei zwar nicht an der Tagesordnung, aber es passiere immer wieder. Ursächlich sei der Druck in den Schlachtereien, in denen im Akkord geschlachtet werde. Auf diese Problematik und den bestehenden Handlungsbedarf sei hinzuweisen. Aus diesem Grund ist von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und die Petition den Fraktionen zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diese Anträge sind vom Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD abgelehnt worden. Vonseiten der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD ist beantragt worden, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesem Antrag stimmte der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Petition 2012/00028
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der NPD hat beantragt, die Petition abzuschießen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der NPD und Gegenstimmen seitens der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Antrag gestellt, die Petition mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Petition 2012/00038
Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Dabei ist seitens der Fraktion der SPD betont worden, zu dem in der Petition geschilderten Anliegen habe der Europa- und Rechtsausschuss eine Anhörung mit dem Richterbund durchgeführt. Vor diesem Hintergrund hat sie beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung in diesem Zusammenhang nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der NPD zugestimmt. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist dagegen darauf hingewiesen worden, Gegenstand der Koalitionsvereinbarung sei, in dieser Legislaturperiode das Richtergesetz zu ändern. Wegen der Vorgaben der Europäischen Union bestehe hier Handlungsbedarf. Insofern ist beantragt worden, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und die Petition den Fraktionen zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diese Anträge hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und NPD abgelehnt. Bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Antrag der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, ebenfalls abgelehnt worden.

Petition 2012/00041
Nachdem die Petition von den seitens des Ausschusses damit beauftragten Abgeordneten geprüft worden war, führte der Ausschuss eine Ausschussberatung mit Regierungsvertretern durch, in deren Verlauf seitens der Vertreterin des Wirtschaftsministeriums dargelegt wurde, die Landesregierung habe die Wohnraumförderung den finanziellen Möglichkeiten angepasst. Angesichts eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes und eines nach wie vor bestehenden Leerstandes konzentriere sie sich mit Blick auf die demografische Entwicklung im Land auf die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum. Das Land fördere demzufolge nach den geltenden Modernisierungsrichtlinien die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in innerstädtischen Lagen in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Fördervoraussetzung sei unter anderem, dass das Wohngebäude vor dem 01.01.1970 fertiggestellt worden sei. Diese Voraussetzung treffe im vorliegenden Fall nicht zu. Seitens der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist auch mit Verweis auf die Förderpraxis in anderen Bundesländern dafür plädiert worden, dass die Landesregierung prüfe, ob durch eine Erweiterung der Wohnraumförderung für Familien mit Kindern im ländlichen Raum der derzeitigen demografischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern entgegengewirkt werden könne. Sie vertraten die Auffassung, dass gerade die demografische Entwicklung eine Unterstützung von Familien mit Kindern begründe. Seitens der Koalitionsfraktionen ist jedoch die Auffassung der Landesregierung unterstützt worden, dass mit den Modernisierungsrichtlinien dem familienpolitischen Bedarf entsprochen werde. Des Weiteren sei aufgrund der finanziell beschränkten Mittel eine Prioritätensetzung unter Berücksichtigung aller Aspekte im Land erforderlich. Beispielhaft dafür sei die Anpassung an die Bedarfe älterer Menschen und die sinkenden Einwohnerzahlen. Im Ergebnis der Beratungen lehnte der Ausschuss die Anträge der Fraktion DIE LINKE, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen ab.

Der Ausschuss lehnte ebenso die Anträge der Fraktion der NPD, die Petition der Landesregierung zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen, bei Zustimmung der Fraktion der NPD sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschloss der Ausschuss bei Zustimmung der Koalitionsfraktionen sowie Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD, das Petitionsverfahren mit der aus der Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Petition 2012/00045
In dieser Angelegenheit fand zunächst ein Gespräch zwischen dem Petenten, dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und einem Mitglied des Petitionsausschusses statt, um abzuklären, wie dem Petenten am besten geholfen werden könnte. Im Ergebnis gelangte man zu der Auffassung, dass dem Petenten gegebenenfalls im Wege einer rechtlichen Beratung, zu welcher der Bürgerbeauftragte in sozialen Angelegenheiten berechtigt ist, geholfen werden könne. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschussvorsitzende beantragt, die Petition abzuschließen und die Unterlagen mit dem Einverständnis des Petenten an den Bürgerbeauftragten zu übergeben und diesen gemäß § 6 Absatz 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz mit der weiteren Bearbeitung des Anliegens des Petenten zu beauftragen. Der Ausschuss hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Petitionen 2010/00329, 2011/00227, 2011/00228, 2011/00255, 2011/00270, 2011/00286, 2011/00294, 2011/00321, 2011/00328, 2011/00349, 2011/00358, 2011/00366, 2011/00369, 2011/00372, 2011/00389, 2011/00393, 2011/00404, 2011/00405, 2011/00407, 2011/00412, 2011/00413, 2011/00415, 2011/00436, 2011/00437, 2011/00441, 2011/00443, 2011/00447, 2011/00456, 2011/00458, 2011/00466, 2011/00469, 2011/00472, 2011/00473, 2011/00475, 2011/00477, 2011/00479, 2011/00480, 2011/00481, 2011/00483, 2011/00490, 2012/00013, 2012/00016, 2012/00018, 2012/00021, 2012/00022, 2012/00023, 2012/00029, 2012/00033, 2012/00054, 2012/00057, 2012/00064, 2012/00067, 2012/00071, 2012/00072, 2012/00093, 2012/00116

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Ausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petitionen wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2011/00430, 2011/00472, 2012/00019, 2012/00028, 2012/00033 und 2012/00116 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD zugestimmt.

Schwerin, den 16. August 2012

Manfred Dachner
Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.05.2012 bis 30.06.2012

Anzahl der Petitionen im Berichtszeitraum:	129
Ausschusssitzungen in der 6. Wahlperiode:	17

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Jun	Ges.
187	Kureinrichtungen			
188	Nachbarschaftsrecht			
189	Standardöffnungsgesetz			
190	Akademische Grade			
191	Anti-D-Hilfsgesetz			
192	EURO			
193	Lebenspartnerschaftserklärung			
194	Mobilfunkanlagen			
195	Vermessungs- und Katastergesetz			
196	Sozialrecht			
197	Immissionsschutz			
198	Bildungsfreistellungsgesetz			
199	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz			
200	Stammzellenforschung			
201	Bestattungsgesetz			
202	Industrie- und Handelskammer			
203	ALG II			
204	Verwaltungsreform			
601	- Abfallwirtschaft -			
602	- Agrarpolitik -			
603	- ALG II -	3		**3**
604	- Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden -	2	6	**8**
605	- Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik -	1	1	**2**
606	- Arbeitsmarktförderung -			
607	- Ausländerrecht -		2	**2**
608	- Baurecht -	2	1	**3**

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Jun	Ges.
609	- Beamtenrecht -	1		**1**
610	- Behörden -	1		**1**
611	- Belange von Menschen mit Behinderungen -	1	3	**4**
612	- Bergbau -			
613	- Berufliche Bildung -			
614	- Bestattungswesen -			
615	- Bildungswesen -	4	2	**6**
616	- Bodenfragen/Bodenordnung -		1	**1**
617	- Bundesagentur für Arbeit -	1		**1**
618	- Bundeswehr -		1	**1**
619	- Datenschutz/Informationsfreiheit -			
620	- Denkmalpflege -			
621	- Ehrenamt -			
622	- Energie -	1		**1**
623	- Entschädigung -			
624	- Europäische Union -			
625	- Fischerei -			
626	- Gedenkstätten -			
627	- Gerichte/Richter -	2	5	**7**
628	- Gesetzgebung -			
629	- Gesundheitswesen -	2	3	**5**
630	- Gewerberecht -			
631	- Glücksspielwesen -		32	**32**
632	- Gnadenwesen -			
633	- Grundbuchwesen -			
634	- Grundrechte -			
635	- Häfen -			

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Jun	Ges.
636	- Haushaltsrecht -			
637	- Hochschulen -			
638	- Immissionsschutz -		1	**1**
639	- Jagdwesen -		1	**1**
640	- Kinder- und Jugendhilfe -			
641	- Kinderbetreuung -			
642	- Kinder- und Jugendarbeit -			
643	- Kirchliche Angelegenheiten -			
644	- Kleingartenwesen -			
645	- Kommunale Angelegenheiten -	2	3	**5**
646	- Kommunalverfassung -			
647	- Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung -	1	1	**2**
648	- Kulturelle Angelegenheiten -	4	1	**5**
649	- Landesbeauftragte -			
650	- Landesverfassung -			
651	- Landtag -			
652	- Maßregelvollzug -			
653	- Medien -		1	**1**
654	- Naturschutz und Landschaftspflege -		3	**3**
655	- Öffentliche Zuwendungen -			
656	- Ordnung und Sicherheit -			
657	- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht -			
658	- Pass-, Ausweis- und Meldewesen -			
659	- Personalrecht des öffentlichen Dienstes	1		**1**
660	- Petitionsrecht -	5	2	**7**
661	- Polizei -		1	**1**

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Jun	Ges.
662	- Raumordnung/Bauleitplanung -	1		**1**
663	- Rehabilitierung -	1		**1**
664	- Rettungswesen -			
665	- Rundfunk- und Fernsehgebühren -	1	2	**3**
666	- Seniorenpolitik -			
667	- Sozialpolitik/Sozialrecht -	1	2	**3**
668	- Sport -			
669	- Staatsangehörigkeit -			
670	- Staatsanwaltschaft -		1	**1**
671	- Steuern -		1	**1**
672	- Stiftungswesen -			
673	- Strafvollzug -	1	5	**6**
674	- Straßenbau -	3	1	**4**
675	- Tierschutz -			
676	- Tourismus -			
677	- Umwelt- und Klimaschutz -			
678	- Unterbringung in Heimen -			
679	- Unterhaltsangelegenheiten -			
680	- Verbraucherschutz -			
681	- Vereinswesen -			
682	- Verfassungsorgane des Bundes -			
683	- Verfassungsschutz -			
684	- Verkehrswesen -	1	2	**3**
685	- Vermessungs- und Katasterwesen -			
686	- Verwaltungsrecht -		1	**1**
687	- Wahlrecht -			
688	- Wald und Forstwirtschaft -			

Lfd.Nr.	Betreff	Mai	Jun	Ges.
689	- Wasser und Boden -			
690	- Weiterbildung -			
691	- Wirtschaftsförderung -			
692	- Wissenschaft und Forschung -			
693	- Wohnungswesen -			
694	- Zivilrecht -			
695	- Zoll und Bundespolizei -			
Ges.		**43**	**86**	**129**

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2011/00471	Der Petent bittet für seinen Mandanten um Unterstützung bei der Lösungsfindung in einer privatrechtlichen Angelegenheit.	Zunächst ist festzustellen, dass der Landtag auf die privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen Vermieter und Mieter keinen Einfluss hat. Darüber hinaus wurde bereits in zwei Instanzen gerichtlich festgestellt, dass der Mandant des Petenten zur Beräumung und Herausgabe des Grundstücks verpflichtet ist. Insofern haben die Gerichte die Verpflichtung zum Abriss des Hauses bestätigt. Vor diesem Hintergrund würde eine Umsetzung des mit der Petition verfolgten Begehrens - mithin der Verhinderung des Gebäudeabrisses - einer Abänderung des Urteils gleichkommen. Dies ist dem Landtag aufgrund des Verfassungsgrundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte jedoch nicht möglich.
2	2012/00119	Der Petent beklagt, dass Lernförderung nach dem Bildungspaket nur genehmigt wird, wenn das Kind bereits versetzungsgefährdet ist.	Soweit sich die Beschwerde des Petenten ganz allgemein auf die Regelung des Gesetzes zum Bildungs- und Teilhabepaket bezieht, wird sie durch den Deutschen Bundestag bearbeitet. Eine Überprüfung des konkreten Einzelfalles des Petenten ist dem Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls nicht möglich, da der Petent trotz schriftlicher Nachfrage keine weiteren Angaben zur Konkretisierung seines Falles machte.
3	2012/00184	Der Petent zitiert einen Medienbericht, in dem die Förderung eines Projektes durch ein Bundesministerium kritisiert wird, und fordert pauschal, die entsprechenden Mittel in Mecklenburg-Vorpommern einzusparen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss darauf, welche Projekte durch die Bundesregierung gefördert werden. Da diese Förderung aus dem Haushalt des Bundes erfolgt, ist zudem keine Möglichkeit ersichtlich, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Steuermittel einsparen soll.
4	2012/00185	Der Petent zitiert einen Medienbericht, in dem die Förderung eines Projektes durch ein Bundesministerium kritisiert wird, und fordert pauschal, die entsprechenden Mittel in Mecklenburg-Vorpommern einzusparen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss darauf, welche Projekte durch die Bundesregierung gefördert werden. Da diese Förderung aus dem Haushalt des Bundes erfolgt, ist zudem keine Möglichkeit ersichtlich, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Steuermittel einsparen soll.
5	2012/00186	Der Petent zitiert einen Medienbericht, in dem die Förderung eines Films durch den Deutschen Filmfonds der Bundesregierung kritisiert wird, und fordert pauschal, die entsprechenden Mittel in Mecklenburg-Vorpommern einzusparen.	Finanzielle Mittel, die die Bundesregierung zur Förderung einzelner Projekte aufbringt, werden, wie der Petent selbst darstellt, nicht aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Insofern können diese Mittel auch nicht in Mecklenburg-Vorpommern eingespart werden.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2012/00187	Der Petent zitiert einen Medienbericht, in dem ein von einem Bundesministerium gefördertes Forschungsprojekt kritisiert wird, und fordert pauschal, die entsprechenden Mittel in Mecklenburg-Vorpommern einzusparen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keinen Einfluss darauf, welche Projekte durch die Bundesregierung gefördert oder welche Forschungsaufträge von ihr erteilt werden. Da diese Förderung aus dem Haushalt des Bundes erfolgt, ist zudem keine Möglichkeit ersichtlich, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Steuermittel einsparen soll.
7	2012/00189	Der Petent zitiert einen Medienbericht, in dem die Kosten einer durch die Bundesregierung neu geschaffenen Personalstelle kritisiert werden, und fordert pauschal, diese Kosten in Mecklenburg-Vorpommern einzusparen.	Da der Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht für die Besoldung von Bundesbediensteten zuständig ist, kann er auch nicht die entsprechenden Steuermittel einsparen.
8	2012/00202	Der Petent fordert pauschal, die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu untersuchen und zu verbessern.	Der pauschal erhobene Vorwurf des Petenten ist nicht nachprüfbar. Auf gerichtliche Entscheidungen im Einzelnen hat der Landtag keinen Einfluss.
9	2012/00204	Der Petent bittet um Hilfe bei der Wohnungssuche.	Der Landtag hat auf die Wohnungsvermittlung und insbesondere auf den Abschluss von Mietverträgen keinen Einfluss.
10	2012/00207	Der Petent bittet in seiner Funktion als Bürgermeister einer Stadt um Unterstützung für die Verwirklichung eines Brückenbauwerks.	Das Petitionsrecht steht gemäß § 1 Absatz 2 PetBüG M-V nur natürlichen Personen und inländischen juristischen Personen des Privatrechts zu. Der Bürgermeister in seiner Funktion als Vertreter der Stadt hat kein Petitionsrecht, da dies bedeuten würde, dass der Stadt ein solches Grundrecht zustehen würde. Als natürliche Person und nicht im Namen der Stadt kann der Petent jedoch eine neue Petition einreichen.
11	2012/00214	Der Petent fordert, den drohenden Kulturabbau speziell am Mecklenburgischen Staatstheater durch die Erhöhung des Etats abzuwenden.	Der Petent hat trotz Aufforderung seine Eingabe nicht eigenhändig unterschrieben beziehungsweise das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet.
12	2012/00217	Der Petent beschwert sich im Namen seiner Schwiegertochter über einen gerichtlich bestellten Betreuer.	Der Landtag kann keinen Einfluss auf die Arbeit eines gerichtlich bestellten Betreuers nehmen.
13	2012/00229	Der Petent äußert seine Meinung zu Wahlen.	Der Petent äußert lediglich seine Meinung und beschwert sich nicht über ein konkretes Handeln einer Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
14	2012/00230	Der Petent bekundet unter anderem seine Meinung zu möglichen Auswirkungen des Trinkens von Milch im Kindesalter.	Einerseits enthält das Eingabeschreiben entgegen den rechtlichen Vorgaben keine eigenhändige Unterschrift und andererseits obliegt die Entscheidung, ob und welche Art von Milch den Kindern zu trinken gegeben wird, allein den erziehungsberechtigten Eltern.
15	2012/00237	Der Petent fordert, ein Urteil und damit die Eintragung ins polizeiliche Führungszeugnis rück-	Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Landtag kein gerichtliches Urteil abändern.

Lfd-Nr.	EING. -Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		gängig zu machen.	
16	2012/ 00244	Die Petentin beschwert sich über das Urteil eines Gerichtes.	Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Landtag gerichtliche Entscheidungen weder aufheben noch abändern.
17	2012/ 00250	Der Petent erhebt den Vorwurf, der Landkreis führe eine Verleumdungskampagne gegen ihn.	Dem Petentenschreiben ist kein konkretes nachprüfbares Anliegen zu entnehmen.
18	2012/ 00259	Die Petentin bittet um die Beantwortung von Fragen zu gerichtlichen Entscheidungen.	Es ist dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar aufzuheben. Dieses Anliegen verfolgt die Petentin jedoch mit ihren Fragen.
19	2012/ 00262	Der Petent bezieht sich auf einen Medienbericht zum Verkauf von Schrottimmobilien und fordert unter anderem, Maßnahmen zu ergreifen, damit es künftig keine Schrottimmobilien mehr gibt.	Der Landtag hat keinen Einfluss auf den normalen Verfall von Bauwerken beziehungsweise darauf, welche Immobilien Privatpersonen kaufen oder verkaufen.
20	2012/ 00268	Der Petent bezieht sich auf einen Medienbericht über eine durch Politiker eines anderen Bundeslandes unterstützte Aktion und fordert, dies in Mecklenburg-Vorpommern zu verbieten.	Der Landtag hat weder Einfluss darauf, welche Projekte oder sonstige Aktionen in einem anderen Bundesland unterstützt werden, noch kann der Landtag beeinflussen, welche Aktionen die einzelnen Politiker aus Mecklenburg-Vorpommern unterstützen. Das obliegt deren freien Entscheidung.
21	2012/ 00273	Der Petent stellt seine Meinung zu verschiedenen Artikeln aus dem Grundgesetz sowie zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) dar.	Eine konkrete Beschwerde über ein Handeln oder Unterlassen einer Landesbehörde ist nicht ersichtlich. Soweit der Petent zudem seine Auslegung verschiedener Bundesvorschriften darstellt und gegebenenfalls eine Abänderung für erforderlich halten sollte, müsste er sich an den Bundesgesetzgeber wenden. Eine Antwort des Bundesministeriums des Innern liegt ihm bereits vor.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2012/ 00145a	Die Petentin bittet für ihre Tochter um Hilfe, da ihr verschiedene zunächst gewährte Sozialleistungen nicht mehr ausgezahlt werden.	Die Beurteilung der Leistungsberechnung sowie des Einbehaltens von ALG-I-Leistungen durch die zuständige Stelle fällt in die Bundeszuständigkeit.
2	2012/ 00188	Der Petent beschwert sich über eine Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen für politische Beamte des Bundes.	Die Regelungen zur Versorgung der Bundesbeamten fallen in die Zuständigkeit des Bundes, eine Einflussnahme durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist nicht möglich.
3	2012/ 00194	Der Petent regt an, die vier kleinsten Bundesländer in die sie umschließenden Bundesländer einzugliedern.	Die Neugliederung des Bundesgebietes kann nur durch Bundesgesetz vollzogen werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist von den Vorschlägen des Petenten nicht betroffen, sodass es gemäß Art. 29 (2) GG kein Recht auf Anhörung hat.
4	2012/ 00200	Der Petent begehrt die Genehmigung für einen Sprachkurs als Weiterbildung für eine geplante Arbeitsaufnahme im Ausland, welche ihm sowohl durch die Bundesagentur für Arbeit als auch durch das Jobcenter abgelehnt worden sei.	Die Überprüfung der Entscheidung über eine beantragte Weiterbildungsmaßnahme nach dem SGB II oder SGB III fällt in die Zuständigkeit des Bundes.
5	2012/ 00201	Die Petentin bittet um Streichung ihres Auffüllbetrages, damit sie auch eine Rentenerhöhung erhält. Außerdem beklagt sie sich darüber, dass sie seit längerer Zeit keine Rentenerhöhung bekommen hat.	Die Deutsche Rentenversicherung untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Angesichts der Zuständigkeit dieser Bundesbehörde fällt die Prüfung der Petition in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.
6	2012/ 00215	Der Petent regt die Änderung des § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) dahingehend an, dass auch jetzt im Ausland lebenden Verfolgten eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann.	Die Änderung dieses Bundesgesetzes kann nur auf Bundesebene erfolgen. Insofern liegt die Zuständigkeit beim Deutschen Bundestag.
7	2012/ 00218	Die Petentin beklagt, dass sie trotz Zuzahlungsbefreiung eine Zuzahlung für ein Medikament leisten muss.	Fragen des Arzneimittelrechts unterliegen dem Bundesministerium für Gesundheit.
8	2012/ 00222	Der Petent beschwert sich über das Auftreten der Mitarbeiter des Arbeitsamtes und insbesondere über die Zurückweisung seiner Unterlagen sowie darüber, dass sein Antrag auf ALG I nicht entgegengenommen und bearbeitet wurde und er zudem bisher nicht bei der Krankenkasse ordnungsgemäß gemeldet wurde.	Die Bewilligung von ALG-I-Leistungen sowie die Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Überprüfung der Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit fällt in die Zuständigkeit eines Bundesministeriums.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
9	2012/ 00243	Der Petent beschwert sich darüber, dass private Arbeitsvermittlungen nur tätig werden, wenn man einen Vermittlungsgutschein vorlegen kann und dass die Stellen hauptsächlich nur über private Vermittler angeboten werden. Er bittet, das zu ändern.	Die Regelungen zur Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen und zur Unterstützung von Arbeitsuchenden beruhen auf Bundesvorschriften, insbesondere dem SGB III. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Prüfung möglicher Änderungen bezüglich der Verfahren beim Deutschen Bundestag.
10	2012/ 00248	Der Petent beschwert sich über Fluglärm, der von Flugzeugen der Bundeswehr hervorgerufen wurde.	Für den militärischen Flugbetrieb ist das Luftwaffenamt Köln zuständig. Insofern liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Eingabe beim Deutschen Bundestag.
11	2012/ 00266a	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Lebensgefährte trotz seiner Erkrankung in Abschiebungshaft in Hamburg sitze.	Eine mögliche Haftverschonung von in anderen Bundesländern Inhaftierten kann nicht von Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden.
12	2012/ 00269a	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seiner Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit.	Die für die Deutsche Rentenversicherung Nord zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.
13	2012/ 00276	Der Petent kritisiert einzelne Vorgaben zur Ermittlung des Anspruchs auf eine Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke, insbesondere den Wegfall des Freibetrages bei getrennt lebenden Ehepartnern sowie die Einbeziehung der Hinterbliebenenrente im Falle des Todes des Ehepartners.	Die Ermittlung der Belastungsgrenzen ist im SGB V, einem Bundesgesetz, geregelt. Insofern ist der Deutsche Bundestag zuständig. Die Aufsicht über die Krankenkassen liegt beim Bundesversicherungsamt.